

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **69 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen

Frey, Hans: Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF. Heft 141.) Aarau 1949 (Sauerländer & Co.). XXII und 287 S. Fr. 12.—.

Mit der Unterhaltspflicht der Eltern hat sich das Schrifttum bis jetzt nur unter einzelnen Gesichtspunkten näher befaßt. Die vorliegende Zürcher Dissertation verdient Beachtung als eingehende und sorgfältige Gesamtdarstellung, bei der nicht zuletzt die übersichtliche Systematik willkommen ist. Zahlreiche Einzelfragen (zum Beispiel die Nachforderung von Unterhalt für die Vergangenheit, S. 176 ff.) werden gründlich abgeklärt. Andere Fragen (so zum Beispiel «die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage aus ZGB Art. 272 I», S. 218 ff.) müssen weiterhin als ungelöst bezeichnet werden. Dies hängt damit zusammen, daß das Gesetz nur wenige allgemeine Bestimmungen enthält, aber auch mit der Eigenart des Stoffes, der höchstpersönliche Verhältnisse berührt und sich daher wenig für die juristische Durchdringung eignet. Eine kritische Bemerkung sei angebracht zur Unterscheidung zwischen «externer und interner Lastenverteilung» im ehelichen Eltern- und Kindesverhältnis. (S. 32 ff.). Im juristischen Sprachgebrauch wird bei Verbindlichkeiten insbesondere dann zwischen Außen- und Innenverhältnis unterschieden, wenn eine Mehrheit von Personen auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite beteiligt ist. Dementsprechend wäre bei der Unterhaltspflicht zu unterscheiden zwischen dem Außenverhältnis Kind/Eltern und dem Innenverhältnis unter den Eltern. Der Verfasser unterläßt dies, so daß offenbleibt, ob die Tragung der Unterhaltskosten nach dem Güterstand (Art. 272 Abs. 1 ZGB) nur Bedeutung hat unter den Eltern oder auch gegenüber dem Kind als Gläubiger. Unter «externer Lastenverteilung» versteht der Verfasser die Haftung der Eltern gegenüber Drittgläubigern für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die von einem Elternteil zum Zwecke des Unterhaltes des Kindes eingegangen wurden. An diesen Schuldverhältnissen ist aber das Kind als Rechtssubjekt überhaupt nicht beteiligt. Sie stellen eine dritte Gruppe von Rechtsbeziehungen dar, die zu den Außen- und Innenbeziehungen im Eltern- und Kindesverhältnis hinzutreten. Der Umstand, daß der Verfasser nicht alle drei Arten von

Beziehungen auseinanderhält, beeinträchtigt auch seine an sich bemerkenswerten Darlegungen über die Ersatzansprüche für geleisteten Unterhalt (S. 266 ff.).

Prof. P. Jäggi, Fribourg

Lehmann, Walter: Die Einschränkung der elterlichen Gewalt durch Maßnahmen gemäß Art. 283 und 284 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. (Abhandlungen zum schweiz. Recht NF. Heft 274.) Bern 1949 (Stämpfli). 160 S. Fr. 7.—.

Von den drei Arten des behördlichen Eingreifens in das Eltern- und Kindesverhältnis, den geeigneten Vorkehrungen (Art. 283), der Versorgung der Kinder (Art. 284) und der Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285/286), behandelt diese Berner Dissertation die ersten zwei unter dem zusammenfassenden Titel «Einschränkung der elterlichen Gewalt». Wie im ersten Abschnitt der Arbeit («Allgemeines über den behördlichen Eingriff in die elterliche Gewalt») dargestellt, liegt in der ausgedehnten Möglichkeit, die elterliche Gewalt nicht bloß zu entziehen, sondern auch auf mannigfache Art einzuschränken, eine ganz wesentliche Neuerung des ZGB; dies steht im Zusammenhang mit dem Bestreben, den Schutz der Person des Kindes herauszustellen, während die kantonalen Zivilgesetze und teilweise auch noch die eigentlichen Kinderschutzgesetze des 19. Jahrhunderts das behördliche Eingreifen noch an ein Verschulden oder an grobe Fahrlässigkeit der Eltern gebunden hatten. Eugen Huber folgend, erläutert der Verfasser, daß sich auf diesem Gebiet des Kinderschutzes zwei Grundlinien des ZGB widersprechen und gleichzeitig ergänzen: das individualistische Prinzip der Freiheit des Bürgers vor Einmischung des Staates in seine Privatangelegenheiten (wozu auch die Elternrechte gehören) und das Prinzip der staatlichen Aufsicht und Fürsorge, hervorgehend aus dem Gemeinschaftsgedanken, welcher im Kind das Glied von Gesellschaft, Volk und Staat erkennt und die Jugendwohlfahrt um dieses allgemeinen Interesses willen postuliert. Es ist hier zu sagen, daß Lehmann in seiner ganzen Arbeit vornehmlich das zweite Prinzip hervorhebt, in der Erwägung «Nirgends aber wird zuviel zum wirklichen, nicht nur scheinbaren Schutz des Kindes getan» (S. 146).

Im zweiten, ebenso kurz gehaltenen Abschnitt befaßt sich Lehmann mit dem Verhältnis von Art. 283 zu Art. 284. Er bekennt sich zur (allerdings kaum bestrittenen) Ansicht, daß Art. 283 zwar einen maximalen Rahmen zum behördlichen Eingreifen (also auch zur Wegnahme und Versorgung) biete, aber auch pflichtwidriges Verhalten der Eltern voraussetze und die

Art des Eingriffes dem Ermessen der Behörde freistelle, während der neben Art. 283 keineswegs überflüssige Art. 284 das reine Wohlfahrtsprinzip verkörpere: als einzige Voraussetzung des Eingreifens besteht die tatsächliche (allerdings qualifizierte) Schutzbedürftigkeit des Kindes; dafür wird (insofern enger als Art. 283) ausdrücklich die Maßnahme (Wegnahme und Versorgung) vorgeschrieben. Verwiesen sei insbesondere auf die vorzügliche systematische Zusammenfassung der Unterschiede auf S. 16. Bemerkenswert ist ferner der Vorschlag, Art. 284, Abs. 1, die Worte «...sofern diese dauernde Gefährdung oder Verwahrlosung nicht durch eine andere geeignete Maßnahme verhindert oder beseitigt werden kann» beizufügen, da der Verfasser es als ungerecht empfindet, daß nach dem heutigen Wortlaut das Kind weggenommen und versorgt werden muß, auch wenn — trotz tatsächlicher Gefährdung oder Verwahrlosung — kein pflichtwidriges Verhalten der Eltern vorliegt. Der Vorschlag ist wohl als Versuch, das unnötige Zerstören der anerkannt unersetzlichen, natürlichen Familiengemeinschaft zu verhindern, beherzigenswert.

Der dritte Abschnitt behandelt als die einzelnen Voraussetzungen des behördlichen Eingriffes zunächst kurz das pflichtwidrige Verhalten der Eltern und darauf ziemlich ausgedehnt die Schutzbedürftigkeit des Kindes. Im Einklang mit der heutigen Lehre und Praxis wird das Verschulden als Bestandteil der Pflichtwidrigkeit ausdrücklich abgelehnt; «eine Pflichtwidrigkeit im Sinne des ZGB liegt immer dann vor, wenn die vom Gesetz statuierten Pflichten nicht erfüllt werden... aber auch dann, wenn ein Recht nicht richtig ausgeübt wird» (S. 23). Lehmann bestimmt als Maßstab der (übrigens wo?) geforderten Erheblichkeit der Pflichtverletzung «das Kindeswohl» — allerdings ein selber dehnbarer Maßstab!

Zur Schutzbedürftigkeit gibt der Verfasser anerkanntenswerterweise eine eigene Definition: «Schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes ist ein Kind dann, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht das vom Gesetze erforderte Maß an Pflege (Erziehung, Fürsorge, Ausbildung, Aufsicht) erhält und dadurch in seinem Wohl gefährdet wird oder bereits Schaden genommen hat» (S. 31). Ausführlich werden die dauernde Gefährdung und die Verwahrlosung behandelt, besonders auch deren Ursachen, worunter namentlich die Ehekonflikte der Eltern hervorgehoben seien (wenn dem Verfasser auch die 1948 in Bern erschienene Arbeit von Dr. C. Haffter über «Kinder aus geschiedenen Ehen» entgangen zu sein scheint). Bezüglich der Schutzbedürftigkeit ist übrigens der Satz «ein Kind kann schon schutzbedürftig sein, bevor bereits ein Schaden vorliegt» (S. 13) anzumerken, weniger

wegen seines Stiles, als vielmehr weil darin die schwierige Aufgabe der vormundschaftlichen Behörden beleuchtet wird: wo ihr «den Anfängen wehren» am nützlichsten ist, erscheint es auch am meisten als «ungebetene Einmischung des Staates».

Im vierten Abschnitt findet sich eine gründliche Untersuchung über die Arten des behördlichen Eingriffes. Man wird dem Verfasser dankbar sein dafür, daß er trotz steter Betonung des Wohlfahrtsprinzipes den Behörden empfiehlt, «darauf zu achten, daß durch ihre Einmischung nicht nur das Wohl des Kindes geschützt wird, sondern auch darauf, daß den Eltern nicht Aufgaben abgenommen werden, die zu erfüllen sie bei gutem Willen selbst imstande wären» (S. 55). Es ist ihm andererseits auch daran gelegen, daß die Schutzmaßnahmen nicht als Bestrafung der Eltern dienen, sondern eine Hilfe für das Kind sein sollen, so daß — nebenbei bemerkt — den Eltern keine Buße auf Grund von Art. 283 ff. auferlegt werden kann (S. 65). Die Wegnahme ist als *ultima ratio* zu betrachten, da «der Wert der eigenen Familie, des Aufwachsens im elterlichen Haushalt, vielleicht gar (!) mit Geschwistern zusammen, wohl niemals ganz ermessen werden kann» (S. 68). Lehmann wehrt sich gegen die Praxis, die Wegnahme immer mit dem Entzug der elterlichen Gewalt zu verbinden; er empfiehlt ferner, zwischen Wegnahme von den Eltern und angemessener Versorgung nötigenfalls einen Aufenthalt in einem Übergangshaus einzuschieben, damit nicht der dringliche Beschluß der Wegnahme durch Schwierigkeiten beim Entscheid über die Versorgung verzögert werde (S. 74).

In zunehmender Ausführlichkeit befaßt sich der fünfte Abschnitt mit den Wirkungen des behördlichen Eingriffes. Erwähnt sei, daß der Verfasser unter der elterlichen Gewalt auch hier Rechte und Pflichten versteht, so daß durch die Maßnahmen nach Art. 283/284 den Eltern nicht nur (wenn auch vor allem) Rechte beschränkt, sondern auch einzelne Pflichten abgenommen werden (S. 88). Nützlich ist die Aufzählung der ihnen verbleibenden Rechte und Pflichten, vornehmlich die Erörterung über das Besuchsrecht (S. 89 ff.). Einen besonderen Hinweis verdient im weiteren auch in dieser Arbeit bei der Behandlung der Kostentragung der Kampf gegen die leidige Verquickung von vormundschaftlichen und armenrechtlichen Vorkehrungen. «Kinderschutz ist nicht Armenpflege» (Egger). Auf das Pflegekinderproblem ist Lehmann allerdings nur beschränkt eingetreten.

Endlich werden im letzten Abschnitt Zuständigkeit und Verfahren erörtert. Bezüglich der kontroversen Frage, ob Vormundschaftsbehörde oder Richter während des Scheidungsverfahrens der Eltern zur Verfügung von Maßnahmen gemäß

Art. 283/284 zuständig seien, anerkennt Lehmann, daß nach dem Gesetz eine gewisse Zweispurigkeit besteht, empfiehlt selber «einfach» das Interesse am Wohlergehen des Kindes als Wegweiser zur Regelung der Zuständigkeit zu nehmen, schließt sich aber dann doch der zürcherischen Justizdirektion an, welche prinzipiell dem Richter die Vorhand läßt (S. 130). Dem Fehlen eines Klagerechts des Kindes auf Pflege und Erziehung oder behördliches Eingreifen wird eine Oficialmaxime nach Art. 283/284 gegenübergestellt; der Verfasser behandelt insbesondere auch die Schwierigkeiten, die sich einesteils aus dem Unterbleiben von nötigen Anzeigen aus Angst vor der Rache der Eltern und andernteils aus der gewiß auch wünschenswerten Bekämpfung des Denuntiantentums für die Behörden ergeben. Beachtung verdient auch der Hinweis, daß die Verfügungen nach Art. 283/284 als Verwaltungsmaßnahmen immer wieder auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft und nötigenfalls abgeändert werden sollen (S. 150). Den Abschluß der Arbeit bietet eine sorgfältige Studie über das Beschwerderecht.

Die Arbeit zeichnet sich als Ganzes mehr durch Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit als etwa durch Auseinandersetzung mit abweichender Literatur oder gar Vorstöße in bisher Unbehandeltes aus. Naturgemäß wird eine Dissertation auf diesem Gebiet dessen großem Meister, Egger, getreulich folgen, wo er eine Lehre aufstellte. Wenn demnach der wissenschaftliche Wert dieser Arbeit auch nicht als erheblich bezeichnet werden kann, so besteht doch — wie aus verschiedenen Hinweisen, zum Beispiel auf S. 20, hervorgeht — sicher (und man muß wohl sagen, leider) immer noch ein ausgesprochen praktisches Bedürfnis danach, daß durch solche Arbeiten unentwegt die fortschrittlichen Ideen des ZGB in das (zumal in ländlichen Gebieten) oft noch rückständige Vormundchaftswesen der Kantone hineingebracht werden.

Dr. Bernhard Staehelin, Basel

Peter, Hans: Wandlungen der Eigentumsordnung und der Eigentumslehre seit dem 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Zivilrechts (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF. Heft 160). Aarau 1949 (Sauerländer & Co.) XXIII und 159 S. Fr. 7.—.

Die Dissertation behandelt in vorwiegend historischer Darstellung die Frage, ob die ungezählten Gesetze und Verordnungen, welche heutzutage die Bewegungsfreiheit des Eigentümers beschränken, das Wesen und den Begriff des Eigentums geändert haben. Zunächst werden wichtige Vorkämpfer des neuen, sozial

gefärbten «dynamischen» oder «funktionellen» Eigentumsbegriffs Autoren gegenübergestellt, welche die Wandlung des Eigentumsbegriffs leugnen (S. 5—19, 64). Sodann wird die gesamte wirtschaftliche, ideologische und positivrechtliche Entwicklung im Gebiete der Eigentumsordnung daraufhin untersucht, was sich im Laufe der vergangenen 100 Jahre in ihr geändert hat und was bis jetzt unverändert geblieben ist: S. 20—36 erörtern die tiefgreifenden Umwälzungen besonders der letzten 50 Jahre in Wirtschaft und Gesellschaft, die Verdrängung des Individual Eigentums durch kollektives Eigentum an den wirtschaftlich entscheidenden Gütern, S. 37—65 die Entwicklung der Eigentumslehre und S. 66—98 die Wandlungen der Rechtsordnung hinsichtlich des Wesens des Eigentums. Daraufhin gelangt der Verfasser, S. 99—128, dazu, die Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich für den Begriff des Eigentums ergeben.

Das Resultat ist, daß für die streng juristische Betrachtungsweise der Rechtsbegriff des Eigentums heute noch derselbe geblieben ist, trotz allen geistigen und ökonomischen Revolutionen der zurückliegenden 100 Jahre (18, 32, 65, 88, 101, 105, 110)¹. Anders geworden sind inzwischen nur die objektiven Rechtsnormen, welche die Grenzen der Eigentümermacht bestimmen, weiterhin die Anschauungen über Bedeutung und Aufgabe des Privateigentums, ferner die ganze wirtschaftliche und soziale Eigentumsordnung und endlich die Art, wie die Gelehrten das Eigentum definieren. Die Pandektistik (81) war sich des Unterschieds von dinglichen und persönlichen Rechten, von öffentlichem Recht und Privatrecht, von sittlichen und rechtlichen Obliegenheiten stets bewußt, um nicht durch einen «Synkretismus der Methoden» (16, Renner) verschiedener Wissensgebiete sich den Zugang zur juristischen Erkenntnis zu versperren. So gelangte die Pandektistik zu ihrer Definition des Eigentums als der vollkommenen, unbeschränkten rechtlichen Herrschaft über eine Sache (oder «die Vermutung spricht für die Freiheit des Grundeigentums», Gierke DPR 2 [1905] 405, 419/20), wie bei den meisten ihrer Begriffe überhaupt, auf dem Wege der scholastischen oder mathematischen Deduktion (109, 112, 114, 134), während die europäischen Juristen im 20. Jahrhundert mehr empirisch, auf der Grundlage rechtspolitischer Wertungen, induktiv ihre Definitionen gewinnen und Macht und Machtgrenzen als die beiden Hauptmerkmale des Eigentums in seiner Definition verknüpfen.

Peter ist überzeugt, «daß ohne Deduktionen niemand auskommen wird, der beim Aufbau des Rechtssystems und der Bil-

¹ Ebenso neuestens S. Maiwald, in «Universitas» 1950, 130 ff.

dung rechtlicher Begriffe auch der Logik einen kleinen Platz zuweist», und daß das Römische Recht und die Pandekten-doktrin mit ihrer Methode der «Isolierung» (F. Schulz) der verschiedenen Betrachtungsweisen (in Religion, Ethik, Recht, Politik, Sozialökonomik), sowie der Deduktion der Rechtsbegriffe, über das 19. Jahrhundert hinauswirken in andere Zeiten und Nationen. Auch die juristische Dogmatik behält ihren legitimen Platz neben den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, sie verwendet für ihre Aufgabe der systematischen Bearbeitung und begrifflichen Erfassung des geltenden Rechts notwendig ihre eigene Methode und ihre eigenen Kategorien (110—117). Für die rechtspolitischen Entscheidungen, wie sie Gesetzgeber, Verwaltungsbehörden und Richter zu fällen haben, sind die ökonomischen und sozialen Gesichtspunkte der jetzt herrschenden Lehre des Privatrechts unentbehrlich. Aber der rechtschöpferischen Wirksamkeit solcher «bewährten Lehre» (oder solchen «Professorenrechts», Koschaker)² bleibt bloß ein sehr enger Spielraum: Die großen Linien, der Begriff, das Wesen und die Begrenzungen des Eigentums sind vom gesetzten Recht ausführlich bestimmt und können nur durch dieses verändert werden (63—65).

Jeder Jurist, der klar zu denken strebt, kann unserem Verfasser nur zustimmen und ihm Dank wissen. Zudem schätzt der Kenner seine feinen Randbemerkungen zur Systematik, Dogmatik und Geschichte des Privatrechts — über römisches und deutsches Rechtsdenken, über Pandektenrecht und Pandektensystem, über den «Allgemeinen Teil» und die so anders geartete Systematik der altrömischen Juristen, über «geteiltes Eigentum» und die *Societas hercto non cito* (Kunkel RPR [3/1949] § 151) und andere.

Die Untersuchung richtet sich eigentlich gegen interessante, aber juristisch unklar gedachte Versuche neuerer Rechtsgelehrter, ganz neuartige Privatrechtssysteme zu entwickeln, Versuche, die jedoch bestenfalls «Postulat de lege ferenda» bleiben (123), wie (abgesehen von der deutschen «Interessenjurisprudenz» Jherings, Hecks, Müller-Erzbachs und anderen, auf die nicht besonders eingegangen wird) zum Beispiel das System des Dänen Fr. Vinding Kruse, *Das Eigentumsrecht*, 3 Bände (deutsch 1931—1936), welches den Gegensatz von dinglichen und persönlichen Rechten aufheben will. Vor allem jene sozialwissenschaftliche Rechtsauffassung oder «soziologischer Positivismus» (16, 150), wofür Léon Duguit (1859—1928, Bordeaux) und seine

² Über den Einfluß der Professoren auf die Rechtsentwicklung neuestens A. B. Schwarz, am Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London (August 1950).

Schule seit 1908 in mehreren Schriften (XIV) wirbt, mit denen sich Peter S. 129—159 eigens und eingehend auseinandersetzt, und die er auf der Grundlage der Ergebnisse seines hier besprochenen Buches überzeugend widerlegt. Besonders schlagend mit den — unbeabsichtigten — totalitären Folgerungen, zu denen Lehren der Art Anlaß geben konnten (17, 105, 158): «Einerseits Ablehnung des Naturrechts und andererseits die Überzeugung, daß das staatliche Gesetz nicht die einzige und endgültige Quelle des Rechts ist, sondern daß sich das Recht vor allem im Bewußtsein der in der Gesellschaft zusammenlebenden Menschen bildet» (150), oder, wie R. Laun 1924 seine Rede über «Recht und Sittlichkeit» (3. Aufl. 1935 S. 28) beschließt, «das Recht ist nicht in papierenen Gesetzen und Verträgen, auch nicht in Zuchthaus- und Höllenstrafen. Das Recht ist die Sittlichkeit, das Recht ist in den Herzen der Menschen!» Pascal und Herders Volksgeist, die Romantiker in den Lehren vom Gewohnheitsrecht, Auguste Comte, konnten allerdings nicht voraussehen, in was für einer verhängnisvollen Weltlage einmal ihre Gedanken ad absurdum geführt würden durch eine Betrachtungsweise, die das Eigentum ersetzen will durch die Pflicht des Eigentümers, die Güter, die er innehat, zur Aufrechterhaltung und Mehrung des gesellschaftlichen Zusammenhangs zu verwenden (143), oder die Souveränität durch den Begriff der öffentlichen Dienste, das heißt einen bestimmten Kreis von Tätigkeiten, zu deren Ausübung die Inhaber der staatlichen Macht verpflichtet sind (146). Daß in Wirklichkeit solche Betrachtungen ernstlich überhaupt keine Pflichten begründen und zu gar nichts verpflichten, hatte bis dahin niemand schärfer ausgesprochen als die heutige Moskauer bolschewistische Kritik selbst (17)! Soweit Duguit in Tat und Wahrheit zu den überzeugten Gegnern privater und staatlicher Willkür gehört, gehen wir alle einig mit ihm. Dennoch muß im Sinne der überlegenen, auch ausgezeichnet lesbaren Ausführungen von Peter daran festgehalten werden, daß ein durch Pflichten gebundenes Eigentum wie dasjenige Duguits gleichwohl ein Recht des Eigentümers bleibt (159).

Prof. F. Ebrard, Meggen

Schwartz, Paul: Einführung in die Praxis des Dienstvertragsrechts. Basel 1949 (Helbing & Lichtenhahn). 120 S. Fr. 5.—.

Hervorgegangen aus einführenden Vorträgen für Laienrichter ist die vorliegende Darstellung auch insofern für Laien bestimmt, als sie keine besonderen juristischen Kenntnisse voraussetzt, alle rein theoretischen Erörterungen meidet und überall durch anschauliche Beispiele das Verständnis zu erleichtern

sucht. Darüber hinaus ist sie jedoch auch für den Juristen interessant. Der Umstand, daß Streitigkeiten aus Dienstverträgen seltener als manche andere vor obere Instanzen gelangen, erleichtert die Orientierung über die in der Praxis befolgten Grundsätze und Maßstäbe nicht; um so wertvoller ist daher für den Praktiker, um nur einige Beispiele herauszugreifen, etwa die Übersicht über die in der Basler Praxis bei der Anwendung des Art. 335 oder des Art. 344 OR gebildeten Normalfristen, die Ausführungen über die Behandlung von Nebenleistungen, wie Gratifikationen, Teuerungszulagen, Dienstkleider und dgl., die Abgrenzung des Dienstvertrages von anderen Arbeitsverhältnissen (Agentur, Heimarbeit), die Durchführung der in Basel für Streitigkeiten vor den Gewerblichen Schiedsgerichten vorgesehenen *Offizialmaxime*, die Behandlung von Saldoquittungen und viele andere Fragen. Dies um so mehr, als der Verfasser zwar in erster Linie, aber keineswegs ausschließlich, nur die Basler Praxis berücksichtigt und namentlich auch aktuelle Fragen, wie zum Beispiel die Auslegung des Art. 335 OR, die Zulässigkeit von Kündigungen vor Antritt der Stelle, das Verhältnis von Gesetzesrecht und allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die Ansprüche aus Konkurrenzverboten bei Hochkonjunktur, die Folgen gesetzwidriger Wegbedingung der dem Handelsreisenden zukommenden Spesenvergütung und dgl., behandelt. Daß die Ausführungen des Verfassers, eines Basler Zivilgerichtspräsidenten, der während mehrerer Jahre die Gewerblichen Schiedsgerichte geleitet hat, dort besonderes Interesse beanspruchen, wo er, zwar in der durch den Rahmen der Publikation bedingten Kürze, aber in scharfsinniger und zugleich stets praktischer Weise zu heiklen oder umstrittenen Fragen selbst Stellung nimmt oder an einer Praxis Kritik übt, versteht sich von selbst; hingewiesen sei zum Beispiel auf die ganz besonders gelungenen Ausführungen über das Dienstzeugnis, die berechtigte Kritik an der Praxis zu Art. 26 Fabrikgesetz, oder die Auslegung des Art. 3 H R A G. Auch an dieser Stelle verdient daher die Arbeit, die trotz ihrer knappen Fassung immer wieder auch für ganz allgemeine Fragen Anregung bietet, eine Anzeige und mehr als das: eine Empfehlung.

PD. Dr. Karl Spiro, Basel

Isler-Stäger: Kaufmännische Rechtslehre. Von Dr. O. Isler †, neubearbeitet von Dr. R. Stäger unter Mitarbeit von Dr. A. Graf. Zürich 1950 (Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins). 443 S. Geb. Fr. 12.—.

Die an dieser Stelle anzuzeigende «Kaufmännische Rechtslehre» ist keine Unbekannte, hat sie doch bis zum Jahre 1943 nicht weniger als acht Auflagen erlebt. Nach dem Tode ihres Verfassers, Rechtsanwalt Dr. Otto Isler in Schaffhausen, blieb sie längere Zeit vergriffen; sie ist nun aber vor kurzem in Neubearbeitung von Rechtsanwalt Dr. Richard Stäger, Zürich, dem für die wirtschaftlichen Fragen — wie schon bei den letzten der vorangegangenen Auflagen — Handelslehrer Dr. Ad. Graf, Winterthur, zur Seite stand, wieder herausgegeben worden.

Das Buch ist bewußt populär-juristisch gehalten. Es ist namentlich als Grundlage für den Unterricht an kaufmännischen Bildungsanstalten gedacht; außerdem will es aber auch Kaufleuten und Verwaltungsbeamten die Möglichkeit bieten, sich rasch und zuverlässig über die wichtigsten in ihrem Berufe vorkommenden Rechtsfragen Rat zu holen. Beiden Zwecken vermag das Werk in ausgezeichneter Weise zu entsprechen; denn es bemüht sich, über alle Rechtsgebiete in leicht faßlicher Form Auskunft zu geben, die in den kaufmännischen Verkehr hineinspielen. Besonders eingehend ist das Obligationen- und Handelsrecht dargestellt; das Buch enthält aber auch selbständige Abschnitte über die Zivilrechtspflege, das Betreibungs-, Konkurs- und Nachlaßvertragsrecht sowie Hinweise auf einige Spezialgebiete, von denen namentlich das Steuer- und Versicherungsrecht hervorgehoben seien. Besonders lobenswert ist der von Stäger maßgeblich neu gestaltete Teil über «Einführung in die allgemeine Rechtslehre und Überblick über die Rechtsordnung». Dieser Abschnitt stand in den früheren Auflagen — unter verändertem Titel — am Schlusse des Buches. Der Neubearbeiter hat ihn nun aber in der durchaus zutreffenden Überlegung an die Spitze gestellt, die einzelnen konkreten Rechtsfragen könnten nur dann richtig verstanden werden, wenn sich der Leser zuvor über die Grundlagen des Rechts klar geworden sei. Im übrigen hält sich die 9. Auflage der «Kaufmännischen Rechtslehre» weitgehend an die bisherige Anordnung des Stoffes. Inhaltlich ist das Buch insofern bereichert worden, als das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (1943), das Bundesgesetz über den Agenturvertrag (1949) und das Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst (1949) berücksichtigt wurden.

Die Benützung des ansprechend ausgestatteten Werkes wird durch ein sorgfältig aufgebautes Sachregister wesentlich erleichtert.

Prof. W. F. Bürgi, St. Gallen

Trachsel, René: Die Warenverpfändung zur Sicherung des Bankkredits. (Abhandlungen zum schweiz. Recht NF. Heft 272.) Bern 1949 (Stämpfli). 110 S. Fr. 6.—.

Die Arbeit gibt einen guten Überblick über das Recht der Verpfändung von Waren durch Besitzübertragung oder durch Übergabe eines Wertpapiers. Der Verfasser bemühte sich, den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und dem Inhalt der verschiedenen Konnossemente und übrigen Wertpapiere nachzugehen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß sich die Banken meistens im Verpfändungsvertrag das Recht zur freihändigen Verwertung des Pfandes — an Stelle des langwierigeren amtlichen Verwertungsverfahrens — vorbehalten. Immerhin ist fraglich, ob diese Bankensatzung sich bereits so sehr zu einem Gewohnheitsrecht verfestigt hat, daß das Recht zur freihändigen Verwertung der Bank auch ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung (in den allgemeinen Geschäftsbedingungen) zusteht (S. 55). Diese auch von Kaderli, Die Sicherung des Bankkredits (1938), vertretene Auffassung geht doch sehr weit; ein Verzicht des Pfandschuldners auf die amtliche Pfandverwertung ist nicht ohne weiteres zu vermuten.

Recht wertvoll ist die Zusammenstellung der verschiedenen Versuche, den Unbequemlichkeiten der Besitzaufgabe beim Faustpfand möglichst aus dem Wege zu gehen. Mit Recht warnt der Verfasser davor, Angestellte des Pfandschuldners zu stellvertretenden Besitzern des Pfandgläubigers zu bestellen; darin liegt in der Regel kein ausreichender Verzicht auf die Verfügungsmacht. Im ganzen erweckt die Arbeit von Trachsel den Eindruck, daß auf dem Gebiet der Warenverpfändung sich in den letzten Jahren keine wesentlich neuen Probleme gezeigt haben.

PD. O. K. Kaufmann, St. Gallen

Benkard, Georg: Der gegenwärtige Stand des Patent- und Gebrauchsmuster-Rechts. 2. A. I. Beiheft zur deutschen Rechtszeitschrift. Tübingen 1950 (J. C. B. Mohr). 36 S. DM. 4.20.

Kaum in einem andern Land war das Gebäude des Patentrechts vor 1939 so klar und wohl geordnet wie in Deutschland. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 blieb nur noch die Fassade; — die alten Gesetze waren nicht aufgehoben, aber weder ein Patentamt noch das Reichsgericht bestanden, um sie anzuwenden. Auch war es ungewiß, welche Vorschriften die Alliierten erlassen würden. Durch die Teilung Deutschlands in die West- und Ostzone wurde die patentrechtliche Lage noch komplizierter. Folgende Hauptprobleme sind entstanden:

I. 1. Schicksal: a) der vor Mai 1945 in Deutschland erteilten Patente; b) der vor diesem Datum in Deutschland angemeldeten Patente. 2. Schicksal der obigen Patente und Anmeldungen: a) sofern sie Deutschen gehörten; b) wenn sie Ausländern zustanden.

II. Verfügung über die deutschen Erfindungen, die seit dem Mai 1945 und vor Eröffnung der Patentannahmestellen in Deutschland oder des Patentamtes in München bekannt wurden.

III. 1. Die Neuaufnahme des Patentschutzes in Deutschland auf Grund der alliierten Erlasse in der West- und Ostzone. 2. Die internationalen Beziehungen West- und Ostdeutschlands auf Grund des Pariser Unionsvertrages — insbesondere die Prioritätsfristen.

IV. Das Schicksal der Patentrechte, die Deutschen vor dem Mai 1945 im Ausland zustanden.

Das Durcheinander von brauchbaren und unnützen Trümmern und von vorläufigen und dauerhaften Renovationsarbeiten am deutschen Patentrecht sichtet Benkard in aller Kürze.

Die ersten vier Abschnitte behandeln den Weiterbestand der vor 1945 erlassenen Gesetze, Verordnungen und verliehenen Schutzrechte. Besondere Aufmerksamkeit ist der Ansicht des Verfassers zu schenken, daß gestützt auf eine Verordnung vom 16. Januar 1942 die Schutzfristen für Patente und Gebrauchsmuster verlängert werden können. Bis anhin kann man darüber aber noch nichts Bestimmtes sagen.

Die Behandlung der Nichtigkeitsklage zeigt besonders die Aufspaltung in den west- und ostdeutschen Patentraum; nicht nur die neuangemeldeten Patente, sondern auch die früher erteilten Schutzrechte haben ihre eigenen Schicksale, so wie wenn es sich um völlig getrennte Länder handeln würde. Nachdem wahrscheinlich nur Westdeutschland als Mitglied der Pariser Union zu betrachten ist, sind die patentrechtlichen Beziehungen zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland überhaupt nicht geregelt. Die eingehenden Ausführungen des Verfassers über den Zustand in der Ostzone dürften mehr akademischen Wert haben, weil dort zwar Patente angemeldet werden können, aber nicht erteilt werden. Ob und auf welche Art Altpatente geschützt werden, ist völlig ungewiß.

Die Ausführungen über die Zwangslizenz sind für die Westzone überholt, was Benkard selber feststellt.

Aufschlußreich ist die Dienstleistung behandelt. Der Verfasser glaubt, daß dieses wichtige Gebiet gesetzlich nicht mehr geregelt ist, weil die einschlägige Verordnung aus dem Jahre 1942 außer Kraft gesetzt sei; er weist auf die abweichende Ansicht der

andern Autoren hin, die Reimer in seinem neuen Patentrechtskommentar wiederum vertritt.

Die Behandlung der Internationalen Abkommen ist eine Musterkarte der unübersichtlichen und noch völlig unklaren Probleme, die sich aus der Stellung Deutschlands in der Pariser Union, der Auswirkung des Londoner und Washingtoner Abkommens in bezug auf die Verwertung von Patenten, die Deutschen im Ausland gehörten, ergeben.

Als Informationsquelle ist die Übersicht über die Stellung der Deutschen in bezug auf neu zu erwerbende Auslandsrechte von Nutzen; sie umfaßt stichwortartig die Haltung von 42 Staaten.

Die jetzige Rechtslage in Deutschland für das Patent- und Gebrauchsmusterrecht ist zwar sehr knapp, aber doch mit den wichtigsten Linien gezeichnet.

Die Arbeit von Benkard wird als Grundlage für eingehendere Studien, als Wegweiser im Irrgarten des deutschen Nachkriegspatentrechts so lange gute Dienste leisten, als die Verhältnisse nicht in all den behandelten Bezirken normalisiert sind — so lange also, bis die Wirkungen der Ausnahmenormen auf deutschem Boden und im Ausland nicht mehr bestehen. Nachdem weder die Alliierten noch die neutralen Staaten die Verwertungsprobleme gelöst haben (Frankreich hat erst jetzt einen Gesetzesentwurf in bezug auf das Schicksal der deutschen Patente ausgearbeitet, wobei es verschiedene Kategorien von Deutschen berücksichtigt und unter gewissen Voraussetzungen auch deutschen Staatsangehörigen die Patentrechte beläßt), müssen wir den Ausnahmezustand wohl noch geraume Zeit hinnehmen.

Dr. A. Troller, Luzern

Seeliger, Karl-Gerhard: Das ausländische Privateigentum in der Schweiz. Rechtsstellung und Rechtsschutz gegenüber dem angelsächsischen und deutschen Kriegsrecht des zweiten Weltkrieges. München 1949 (Wilhelm Steinebach). 269 S.

Der Verfasser gibt im ersten Teil einen kurzen historischen Überblick über Kriegsrecht und Privateigentum. Dabei erörtert er das Schicksal des feindlichen Eigentums im kriegführenden, nicht des ausländischen im neutralen Land. Es folgt der Hauptteil mit der Überschrift, die der Titel aufweist. In den ersten drei Abschnitten beschäftigt er sich mit der deutschen Devisenwirtschaft. Sie traf im wesentlichen die Schweizer Wirtschaft ohne Unterschied, ob sie sich in Schweizer oder in ausländischen Händen befand. Der Grund dafür, daß der Verfasser den Rahmen überschritt, der durch den Titel gegeben war, lag darin, daß er

Devisen- und Kriegsrecht unter dem gleichen Gesichtspunkt betrachtet, dem des «ordre public». Noch ein Zweites hat ihn dazu veranlaßt. Er sieht in der deutschen Devisenwirtschaft einen Friedensvorläufer des Kriegsrechts und behauptet, das deutsche Reich habe mit der Einführung der Devisenwirtschaft den zweiten Wirtschaftskrieg begonnen, nachdem England im ersten Weltkrieg die Reihe eröffnet hatte. Der Verfasser irrt. Im Juli 1931 brach in Berlin eine schwere Bankkrise aus. Sie war durch die kurzfristige Verschuldung der deutschen Wirtschaft ans Ausland entstanden. Auf 8½ Milliarden Reichsmark wurde sie geschätzt. In London fand eine Sieben-Mächte-Konferenz statt. Sie erklärte sich bereit, an der Herstellung des erschütterten Vertrauens mitzuwirken, damit die Stabilität der deutschen Wirtschaft aufrechterhalten werden könne. Sie liege im Interesse der ganzen Welt. In elf Ländern, darunter die Schweiz, England, Frankreich, Holland, die Vereinigten Staaten, wurden Bankenausschüsse gebildet. Mit dem deutschen Bankenausschuß zusammen wurde ein Stillhalteabkommen, später ein Kreditabkommen ausgearbeitet. Die kurzfristigen Kredite sollten so lange aufrechterhalten werden, bis das Problem der deutschen kurzfristigen Verschuldung gelöst sei. Voraussetzung war, daß die Reichsbank die Devisenkontrolle hatte, das heißt die Devisen bewirtschaftete. Erfassung der Auslands- und Devisenwerte, Planwirtschaft des Auslandverkehrs waren die unausbleibliche Folge. Nach fünf Jahren war die kurzfristige Verschuldung annähernd zu 85 % getilgt. Die Devisenwirtschaft war also weder Friedensvorläufer des Kriegsrechts noch Beginn des Wirtschaftskriegs. Sie war eine internationale Sanierungsmaßnahme im allgemeinen Interesse.

Wie kommt es, daß sie der Verfasser in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht als eine solche bezeichnet, die mit dem Schweizer Rechtsempfinden im Widerspruch steht? Wie kommt es, daß sie das Bundesgericht in mehreren Judikaten als egoistische Zwangsmaßnahme eines ausländischen Staates kennzeichnet? Einseitig und rücksichtslos seien die deutschen Wirtschaftsinteressen auf Kosten anderer Länder durchgesetzt. Noch unfreundlicher äußern sich amerikanische Gerichte. Jüdische Auswanderer hatten für die Überfahrt nach Amerika auf deutschen Schiffen die Passagen bezahlt. Die Beförderung unterblieb wegen des Kriegsausbruchs. Die Reedereien weigerten sich, die Passagen anders als auf Sperrkonto zurückzuzahlen, das für die Ausgewanderten wertlos war. Die deutschen Bestimmungen verletzen jedes Gefühl für Ehre und Anstand, erklärte das Gericht. Die Antwort auf diese Fragen ist klar. Der Zweck der deutschen Devisenwirtschaft hatte sich völlig gewandelt. Aus der Sanie-

rungsaktion im Interesse der ganzen Welt war unter dem Hitlerregime eine staatspolitische Maßnahme geworden. Die durch die Devisenbewirtschaftung gewonnenen Mittel wurden nicht mehr für die wohlverstandenen Lebensbedürfnisse des deutschen Volkes und die Regelung der alten deutschen Schulden, sondern zur Durchführung politischer Ziele benutzt.

Für diese zweite Stufe der Devisenwirtschaft hatte der Verfasser recht, wenn er sie kriegsrechtlichen Maßnahmen gleichstellt. Es fragt sich nur, ob der «*ordre public*», auf dem die Stellung des Verfassers aufgebaut ist, das verbindende Kennzeichen ist. Ist es nicht richtiger, die Ablehnung des Devisen- und Kriegsrechts darauf zurückzuführen, daß der Staat dabei mehrfach die Grenzen seiner Gebietshoheit überschritt, daß es gar nicht mehr darauf ankommt, ob die Bestimmungen mit dem *ordre public* des fremden Staats im Einklang stehn? Kann der Kontrollrat zum Beispiel Deutschen, die einmal nach dem 1. September 1939 in Deutschland gewohnt haben, gebieten, Güter in der Schweiz auszuliefern? Neumeyer unterscheidet in seinem internationalem Verwaltungsrecht zwei Gruppen von Rechtssätzen des Auslands. Die eine enthält Eingriffe in den Ablauf eines Rechtsverhältnisses, die an sich im Ausland zu beachten sind, aber der Vorbehaltsklausel (dem *ordre public*) unterliegen. Die zweite gilt nur im eignen Land. Sie ist territorial begrenzt. Die Vorbehaltsklausel stehe dabei gar nicht in Frage (Bd. 4, S. 251). S. 426 führt er auch Dicey für seine Auffassung an, das Gericht könne keine Klage stützen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf Strafgesetze, fiskalische oder politische Gesetze eines fremden Landes stützt. Kein Staat sei verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen eines fremden Staates durch Eingriffe in den normalen Ablauf eines Rechtsverhältnisses zu fördern (Bd. 3, Abt. 2, S. 343). Als deutsche und österreichische Aktionäre einer Schweizer Aktiengesellschaft von ihr ihren Anteil am Erlös einer im Krieg liquidierten französischen Filiale forderten, hat das Bundesgericht, ohne den *ordre public* zu erwähnen, ausgeführt, das Schweizer Recht verlange volle Geltung (AS 50 II, S. 58). Die Anwendung des öffentlichen Rechts eines fremden Landes kann nicht den Regeln des internationalen Privatrechts untergeordnet werden. Jedenfalls gilt dies für Eingriffe des Kriegsrechts in Rechte ausländischer Gläubiger, ausländischer Schuldner und hinsichtlich der Gegenstände, die zum Herrschaftsbereich eines fremden Staates gehören. Die Anwendung ausländischen Privatrechts beruht auf einem Zugeständnis des einen Staates an den andern. Es ist nicht anzunehmen, daß es für kriegsrechtliche oder ähnliche Anordnung

geschaffen wird. Beweis dafür bildet die Tatsache, daß die Devisenwirtschaft in Deutschland auf Grund internationalen Abkommens eingeführt wurde, daß die deutschen Richtlinien zur Devisenwirtschaft von 1938 die Bestimmung der Richtlinien von 1935 gestrichen haben, wonach ihre Anwendung auf diejenigen Fälle beschränkt war, in denen im Ausland Geschäfte geschlossen wurden, für die deutsches Recht, das heißt deutsches Privatrecht, maßgebend war¹. Die deutsche Rechtsprechung hat dem deutschen Devisenrecht Geltung zugesprochen, soweit sich die Wirkungen des Geschäfts auf die deutsche Wirtschaft erstreckten. Daraus, daß die andern Länder den gleichen Anspruch erheben können, ergibt sich die Notwendigkeit territorialer Beschränkung. Diese ist nicht nur nötig; sie ist auch zweckmäßig. Der Standpunkt, daß Devisenbewirtschaftung und kriegsrechtliche Maßnahmen nur territoriale Geltung haben, erspart es den Behörden eines Landes, den *ordre public* anzurufen und über die Einrichtungen eines andern Landes ein Werturteil abzugeben. Er gestattet der Verwaltung, Abkommen zu schließen, in denen sie das sanktioniert, was Gerichte oder Verwaltung als gegen das heimische Rechtsgefühl verstoßend bezeichnen könnten, und verweist vor allem das fremde Land auf den Weg der gegenseitigen Verständigung.

3. Die Arbeit des Verfassers beginnt mit Darlegungen zum Kriebsrecht mit der Erörterung des englischen Gesetzes über den Handel mit dem Feind und der deutschen Verordnung über die Behandlung des feindlichen Vermögens und geht dann zu den Schweizer Abwehrmaßnahmen über. Nach der Überschrift, die er diesem Kapitel gibt, will er darin auch die Abwehrmaßnahmen gegen die Wirtschaftspolitik behandeln. Die meisten der von ihm erwähnten Maßnahmen sind indes solche der allgemeinen Schweizer Wirtschaftspolitik, das heißt, sie schützen die gesamte Schweizer Wirtschaft und nicht nur das ausländische Privatvermögen. Das gilt vom Arrestverbot für Gläubiger im Ausland vom 24. Oktober 1939, von dem Verbot des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1939, Bindungen gegenüber ausländischen Behörden hinsichtlich Ein- und Ausfuhr zu übernehmen, von der Überwachung der Ein- und Ausfuhr, den Besitzzeugnissen für Wertpapiere im Besitz der Schweizer. Freilich muß man dem Verfasser zugestehn, daß die Fürsorge für die Schweizer Gesamtwirtschaft zugleich eine solche für das in der Schweiz befindliche Auslandsvermögen ist. Lediglich dem Schutz des Auslandsvermögens

¹ Beweis dafür sind auch die Clearingabkommen und das Washingtoner Abkommen mit der Schweiz.

dienten die Vermögenssperren des Jahres 1940 gegenüber den von den Deutschen besetzten Gebieten. In weiteren Abschnitten schildert der Verfasser noch den Schutz der Rechtsprechung und den diplomatischen Schutz. Die Wirksamkeit des diplomatischen Schutzes habe sich nach der Lage des Völkerrechts als nicht sehr wirksam erwiesen.

4. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Behandlung des Washingtoner Abkommens mit der Schweiz. Sie schildert die Verhandlungen unter den Alliierten, die dem Abkommen vorangingen, und nimmt zum Kontrollratsgesetz Nr. 5 Stellung, das die Enteignung des Auslandsvermögens der Deutschen in Deutschland und mancher Gruppen von Deutschen im Ausland anordnete. Zu einzelnen Fragen der Auslegung des Abkommens nimmt sie an Hand der Praxis Stellung, so zu der Frage, was man unter deutschen Werten zu verstehen hat und welche Deutschen von der Liquidation ihres Schweizer Vermögens betroffen werden. Vielleicht hätten die Fragen der Auslegung des Abkommens eine eingehendere Behandlung verdient. Dieselben Streitfragen, die unter den Alliierten darüber auftauchen, welcher der Alliierten für die Liquidation deutscher Vermögen in ihren Ländern zuständig sei, treten auch in der Schweiz auf. Zunächst die Frage, wie es sich verhält, wenn sich ein Wertpapier in einem Land, das verbriefte Vermögensstück oder der Schuldner im andern Land befindet. Das gilt nicht nur für Aktien und Obligationen, sondern auch für Lagerscheine, Konnossemente, Wechsel; ferner für Werte, die im Besitz eines Treuhänders sind, wenn der Treugeber in anderm Land wohnt. Ein Abkommen vom 5. Dezember 1947 wollte eine ganze Reihe solcher Streitfragen unter den Alliierten lösen. Es fand aber nicht die erforderliche Genehmigung.

5. Im Zusammenhang mit dem Washingtoner Abkommen wird das sogenannte Raubgut behandelt, das heißt das Vermögen, das gesetz- oder völkerrechtswidrig aus den besetzten Gebieten entfernt worden war. Im Anschluß an den Aufsatz von Weiß in der Schweizer Juristenzeitung, 1946, S. 272, wendet sich der Verfasser mit besonderer Schärfe dagegen, daß die Schweizer gutgläubigen Erwerber keine Entschädigung erhalten, wenn ihnen auf Grund des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 15. Dezember 1945 Gegenstände abgefordert werden. Man kann zweifeln, ob ein solcher Entschädigungsanspruch große Bedeutung haben würde. In den Fällen, in denen der Nachweis der Plünderung oder der rechtswidrigen Wegnahme überhaupt gelingt, wird der Satz «bona fides praesumitur» kaum zur Anwendung kommen. Der Verfasser erwähnt als Warnungssignal für

die Schweiz die Warnung der Alliierten vom 5. Januar 1943 vor dem Erwerb solcher Gegenstände. Aber es gab noch weitere Warnungszeichen: Die Vermögenssperren gegenüber den besetzten Gebieten in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten vom Jahr 1940, die Einführung von Besitzzeugnissen für den Schweizer Besitz an Wertpapieren, der billigere Preis anderer Werte. Ohne den Beweisschutz des guten Glaubens ist der materielle Schutz von geringem Wert.

6. Mit Recht wendet sich der Verfasser dagegen, daß man in so weitgehender Art in das deutsche Privateigentum eingegriffen hat, wie es durch das Kontrollratsgesetz und das Washingtoner Abkommen geschehen ist. Allerdings muß man dabei beachten, daß der Ausgangspunkt der Eingriffe wohl die frühere Verwendung des Auslandsvermögens zur Kriegsvorbereitung und zur innern Schwächung anderer Länder gewesen war. Das deutsche Vermögen war, um einen Vergleich zu brauchen, relative Konterbande, die sowohl für Kriegs- wie für Friedenszwecke verwandt wurde. Jetzt sieht man sich genötigt, was man an Vermögen der deutschen Wirtschaft genommen hat, ihr im Weg der Marshallhilfe, durch Kredite und Investitionen wieder zuzuführen².

7. Der Schlußteil bringt eine vergleichende Darstellung der Rechtslage des ausländischen Privatvermögens in Schweden und Portugal. Das Abkommen der Alliierten mit Spanien vom 10. Mai 1948 war dem Verfasser bei Abschluß der Arbeit offenbar noch nicht bekannt. Sodann erörtert der Verfasser die Notwendigkeit und die Möglichkeiten eines erweiterten Schutzes des ausländischen Privateigentums. Unter anderm verlangt er eine Änderung der Landkriegsordnung für Vermögen im Feindesland und im besetzten Gebiet, Anrufung des internationalen Gerichtshofs wegen Verletzung des «ordre public international». Unter diesem Begriff, der schon viel Verwirrung herbeigeführt hat, versteht er einen überstaatlichen Satz des internationalen Privatrechts. Die Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen, sind wohl kaum erschöpfend behandelt. Die Uno hat auf Grund der Charta einen Ausschuß eingesetzt, der die Kodifizierung und Erweiterung des Völkerrechts bearbeitet. An Hand des reichen Materials, das der Verfasser gesammelt, würde eine eingehendere Behandlung seiner Vorschläge am Platze sein. Aber

² Trotzdem wäre ein Widerstand der Schweiz bis zum Äußersten nutzlos gewesen. Der Lastenausgleich in Deutschland, der auf einem gesunden Gedanken beruht, würde es doch verbieten, den deutschen Besitzern von Vermögen in der Schweiz den vollen Wert zu belassen. Und wenn der Verfasser Gefahren für den guten Ruf der Schweiz als Hüter des Rechts besorgt, so hat sich schon jetzt gezeigt, daß ihr das Vertrauen erhalten blieb und sicher hinter dem zu andern Ländern nicht zurücksteht.

eines muß ausgesprochen werden: Die Zeit ist einer solchen Verbesserung des internationalen Rechts wahrlich nicht günstig.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Wert der Arbeit in der Stoffsammlung liegt, die mit unendlichem Fleiß zusammengetragen ist. Die Fülle des Materials hat den Verfasser zu mancher interessanten Abschweifung verführt, aber auch die Einheitlichkeit und Geschlossenheit, zuweilen sogar den Stil beeinträchtigt.

Dr. J. Weisbart, Bern

Arminjon, Pierre, professeur honoraire aux Universités de Genève et de Lausanne, **Nolde, Boris**, ancien professeur à l'Université de Pétrograde, **Wolff, Martin**, ancien professeur à l'Université de Berlin: **Traité de droit comparé**. Tome I, Paris 1950 (Librairie générale de droit et de jurisprudence). 540 p. 1300 francs français.

Les ouvrages de synthèse ne sont guère courants en droit privé. Quand ils se proposent de nous donner un ensemble de droit comparé, nous pouvons les saluer avec ravissement et gratitude. Depuis les forts volumes de cet infatigable pionnier que fut Ernest Roguin, rien n'est venu troubler le silence des comparatistes de langue française pendant plus de quarante ans. Et voici ce livre qui va être suivi de deux frères et dont nous rendons compte avec d'autant plus de plaisir qu'il est riche, intelligent, excitant. Trois des plus grands jurisconsultes de notre époque, trois des esprits les plus érudits et les plus sagaces du droit international privé ont uni leurs noms et leurs efforts dans une œuvre remarquable. Elle permet, certes, une étude historique ou dogmatique du droit privé considéré dans ses ramifications, s'étendant à travers l'espace et se développant au cours des âges. Plus encore, elle favorise — pour nous le droit comparé est davantage un moyen d'étude du droit privé qu'une science (nous nous défions de la «science» juridique!) — les transplantations fructueuses en législation et en jurisprudence ou les méditations utiles en doctrine. Et, de toute manière, elle est indispensable à quiconque entend faire aujourd'hui — comme M. Rabel dans son très excellent traité «The Conflict of Laws. A Comparative Study» — une étude sérieuse, expérimentale, du droit des rattachements internationaux.

La «première partie» a trait au droit comparé lui-même où nous apprécions, avant tout, le chapitre qui nous offre le «classement des systèmes juridiques» en sept familles modernes, présentables au long des trois volumes.

Les éléments communs dans les systèmes juridiques d'aujourd'hui font la «deuxième partie». Les auteurs y relèvent les règles

et les institutions héritées de Rome (et, bien qu'ils ne le soulignent pas eux-mêmes, disons ici qu'en Ecosse et, peut-être, plus encore en Afrique du Sud et à Ceylan via les statutaires néerlandais, elles permettent aux droits de ces pays de se maintenir différents du droit anglo-saxon qui les pénètre par les codifications!). Puis ils indiquent les legs recueillis des Eglises catholique, orthodoxe ou protestante (et citons, nous-même, l'Italie, l'Espagne, Malte qui ont accepté le *matrimonium canonicum* au point que Malte n'a simplement aucune règle du mariage dans son code civil). Les savants professeurs ajoutent à ces réminiscences du passé plusieurs considérations sur l'influence du droit naturel (nous hésitons sur cet élément qui nous apparaît ne pas être une source vraiment historique des systèmes contemporains; dans le code autrichien, les rappels dits de droit naturel ne sont-ils pas, à tout prendre, les règles d'interprétation doctrinale des articles civils?), puis sur les origines médiévales du droit commercial, la similitude des institutions non-romaines (chapitres trop brefs, à notre goût!). Et cette intéressante partie se clôt après un exposé sur l'actuel droit uniforme de la propriété intellectuelle et industrielle, des transports internationaux de la terre et de la mer (et de l'air?), des lettres de change, billets à ordre et chèques, et enfin, du travail. Ces pages se séparent de celles des fondements historiques du droit moderne par un contenu plus engagé dans la vie présente du monde «mécanicien» et des «masses»; mais elles sont très (trop!) rapides.

De beaucoup la plus importante, la «troisième partie» embrasse le système juridique de la France, et les systèmes qui en sont dérivés. D'abord, nous lisons avec intérêt l'histoire et les sources de cette famille issue de ce code français entre tous fortuné (Clio a-t-elle étudié à l'Ecole de Droit?) qui continue de gouverner, de directe ou d'indirecte manière, les nations les plus diverses. La législation napoléonienne a été reçue en de nombreux lieux où elle s'est adaptée par des remaniements souvent audacieux ou, comme au Bas-Canada ou en Louisiane, s'est même interprétée selon des méthodes étrangères à la doctrine et à la jurisprudence de son pays d'origine (les trois auteurs ne le disent pas, mais nous l'imprimons pour eux!). Partout, il a maintenu la flamme du génie français. Après les lignes historiques (et les sources), nous avons la dense succession des chapitres qui ont pour objet les personnes physiques et la famille, les régimes matrimoniaux et les personnes morales, les biens et les droits réels y compris la possession, les successions et les testaments. Que de carrières, dont les bords de bonne pierre nous offrent les riches matériaux des constructions futures!

Qu'importe si l'un ou l'autre point mérite des développements ou des nuancements qui font défaut! Pour nous autres Suisses, une occasion nous est proposée (et en français, ce que mes lecteurs romands ne refuseront pas!) d'aiguiser nos réflexions en des pages extrêmement suggestives. Et nous apprendrons que, si la Turquie partage avec nous les mérites de notre code civil depuis 1926, ce même code marque largement aussi les législations civiles du Mexique (1928) et du Pérou (1936). Ce dont nous pouvons nous réjouir, même en restant modestes.

Charles Knapp

Boehmer, Gustav: Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung. Erstes Buch: **Das bürgerliche Recht als Teilgebiet der Gesamtrechtsordnung.** Tübingen 1950 (J. C. B. Mohr). XX und 333 S. Brosch. DM. 15.60.

In der neu aufblühenden (west-) deutschen Rechtswissenschaft zeigt sich ein erfreuliches Streben nach Synthese. «Ich glaube, daß in der heutigen politischen und rechtlichen Situation Deutschlands es... die vornehmste Pflicht eines akademischen Rechtslehrers sein muß, die rechtsbeflissene Jugend in die großen geschichtlichen, rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Zusammenhänge des Werdens und Seins unserer abendländischen Privatrechtsordnung einzuführen...» heißt es im Vorwort des angezeigten Buches. Sein Verfasser, Ordinarius für bürgerliches Recht an der Universität Freiburg i. Br., will in einem auf vier Bände berechneten Werke den folgenden Stoff behandeln: 1. die Stellung des bürgerlichen Rechts im Gesamtsystem der Rechtsordnung; 2. den dogmengeschichtlichen Entwicklungsgang des deutschen Privatrechtsdenkens und der deutschen Rechtschöpfung mit Einschluß der Rechtsfortbildung durch Wissenschaft und Praxis bis in die Gegenwart; 3. die Frage, «inwieweit in den großen europäischen Rechtsordnungen, besonders im deutschen Recht, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse noch durch Privatinitiative und Eigenaktion der Beteiligten oder durch öffentliche Gewalt... gestaltet werden»; 4. die Grundzüge des systematischen Gesamtbaues, der dogmatischen Struktur und des normativen Geistes der heutigen deutschen Privatrechtsverfassung, im Vergleich zu den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen (vgl. Vorwort S. X).

Wie aus diesem Gesamtplan und dem vorliegenden ersten Band hervorgeht, unternimmt Boehmer den kühnen, für einen erfahrenen Rechtslehrer aber erfolgversprechenden Versuch einer neuartigen Darstellung des bürgerlichen Rechts. Den Gegenstand seines Werkes bilden nicht die einzelnen Normen, sondern die

Privatrechtsordnung als Ganzes. Dementsprechend geht der Verfasser auf die Einzelnormen nur ein, um an ihnen das Allgemeine zu veranschaulichen. Andererseits hält er sich doch zur Hauptsache an das positive Recht. Fragen, die in die Rechtsphilosophie hineinführen, wie zum Beispiel jene nach dem Adressaten der Privatrechtsnormen (S. 155), bespricht er nur beiläufig. Sogar «Begriff und Wesen des bürgerlichen Rechtes» werden eher skizzenhaft behandelt. Die neue Art der Darstellung läßt sich am besten bezeichnen «als vertiefte Übersicht über das bürgerliche Recht in seiner Gesamtheit». Die Vertiefung wird namentlich erreicht durch rechtsgeschichtliche, rechtspolitische und rechtsvergleichende Ausführungen, ferner durch sorgfältige Erörterung von Einzelfragen dort, wo dies zum Verständnis des Ganzen nötig ist. Vom üblichen Typ der «Einführung» in das bürgerliche Recht unterscheidet sich die Übersicht des Verfassers schon durch ihren äußern Umfang, noch mehr aber dadurch, daß sie die gründliche Kenntniss des gesamten Rechtsstoffes voraussetzt.

Im ersten Band durchgeht Boehmer das mannigfaltige Verhältnis des Zivilrechts zum Straf- und Verwaltungsrecht, wobei er insbesondere auch die Grundsätze des Verfahrensrechtes in Beziehung bringt zum materiellen Recht. Seine Betrachtungsweise erweist sich gerade bei diesem Stoff als fruchtbar. Rechtsfragen, die in den Gesamtdarstellungen und Kommentaren häufig nur in summarischen Einleitungen oder unter einem besondern Gesichtswinkel besprochen werden, sind hier um ihrer selbst willen und in ihrer Allgemeinheit behandelt. Der Verfasser besitzt zudem in außergewöhnlichem Maße den Blick für das Ganze. Er versteht es, interessante Zusammenhänge aufzudecken, etwa zwischen der zivilrechtlichen Unterlassungsklage und der strafrechtlichen Friedensbürgschaft (bei der er den Art. 57 des schweizerischen StGB heranzieht; S. 32 f. und 41). Seine Darlegungen sind mit Temperament geschrieben und gewinnen noch an Farbe durch manch kritisches Urteil über die Rechtsentwicklung und die Rechtsprechung. Auch der schweizerische Jurist liest sie mit Gewinn, stellen sich doch bei uns auf weite Strecken dieselben grundsätzlichen Probleme. Darüber hinaus bietet das Buch wertvolle Aufschlüsse über den Stand des bürgerlichen Rechts in Westdeutschland (zum Beispiel hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit von Kindern von Amtes wegen, S. 103 ff.) und über die Art, wie die deutsche Rechtswissenschaft das emporgewucherte öffentliche Recht (zum Beispiel das «Wohnraumlenkungsrecht», S. 258 ff.) allmählich in die herkömmliche Systematik hineinverarbeitet.

Den weitem drei Bänden, deren Erscheinen für die nahe Zukunft angekündigt wird, darf man mit Interesse entgegensehen.

Prof. P. Jäggi, Freiburg

Wackernagel, Jacob: Die Steuerumgehung und ihre Verhütung. Basel 1949 (Helbing & Lichtenhahn) 112 S. Fr. 7.—.

Die Steuerumgehung gehört schon wissenschaftlich zu den heikelsten Problemen des Steuerrechts; aber auch in der Praxis bereitet ihre Umgrenzung nicht geringe Schwierigkeiten. Ist es darum an sich schon wertvoll, daß die Grundfragen, welche mit der Steuerumgehung zusammenhängen, von berufener Seite in einer ebenso scharfsinnigen als gründlichen Weise behandelt werden, so liegt das besondere Verdienst dieser Monographie noch darin, daß ihr Verfasser die ganze Problematik eindringlich vor Augen führt und neue Lösungen aufzuzeigen versucht.

Ausgehend von dem in der neueren Doktrin und Praxis etwas in Vergessenheit geratenen Begriffszusammenhang zwischen Steuerumgehung und Gesetzesumgehung, faßt Wackernagel die Steuerumgehung grundsätzlich als Unterfall der Gesetzesumgehung auf. Nach ihm liegt eine Steuerumgehung nur dann vor, wenn jemand, ohne mit dem ausgelegten Wortlaut des Steuergesetzes in Widerspruch zu geraten, sich so verhält, daß für ihn oder für einen Dritten ein dem Sinn und Zweck der betreffenden Gesetzesvorschrift zuwiderlaufender Steuervorteil eintritt. Innerhalb des allgemeinen Umgebungsbegriffs kommt der Steuerumgehung somit eine begriffliche Sonderstellung nur insofern zu, als das *in fraudem legis agere* immer einen Steuervorteil nach sich ziehen muß. Dieser Steuervorteil kann aber nach dem Gesetzestext, wie man ihn auch auslegen will, nicht verhindert werden (S. 29 ff.).

Die Definition Wackernagels bejaht von den drei Merkmalen, welche nach der herrschenden Auffassung zum Begriff der Steuerumgehung gehören, nur das sogenannte effektive Moment, die eintretende Steuereinsparung. Dagegen lehnt Wackernagel die beiden andern Merkmale ab: das subjektive Moment, bestehend in der Absicht einer Steuereinsparung, und das objektive Moment, nämlich die Ungewöhnlichkeit des eingeschlagenen Vorgehens. Das Hauptargument, welches Wackernagel gegen das Erfordernis der Absicht einer Steuereinsparung vorbringt, dürfte schwerlich zu widerlegen sein. Es ist tatsächlich nicht recht einzusehen, warum dasselbe Vorgehen nicht als Steuerumgehung zu betrachten ist, wenn die Umgehung bzw. der Steuervorteil nicht beabsichtigt war, etwa weil zum Beispiel ein anderes Motiv entscheidend war. Wird auf die Absicht einer Steuereinsparung abgestellt, so sind, wie Wacker-

nagel hervorhebt, Ungleichheiten, welche dem Prinzip der Belastungsgleichheit widersprechen, nicht zu vermeiden (S. 51 ff.). Da auf die Absicht einer Steuereinsparung in der Regel nur aus Indizien geschlossen werden kann, so gehört nach der herrschenden Auffassung das objektive Moment des ungewöhnlichen Vorgehens notwendigerweise zum Tatbestand der Steuerumgehung; ja eigentlich wird es zum Hauptkriterium. So einleuchtend dieses Merkmal theoretisch auf den ersten Blick auch ist, so praktisch es im allgemeinen zur Abgrenzung sein mag, verschiedene Beispiele bei Wackernagel zeigen doch, daß in zahlreichen Fällen keine Eindeutigkeit zu gewinnen ist. Einmal gibt es, wie Wackernagel betont, Verhaltensweisen, die dem Gewohnten, das heißt dem, was unter den gegebenen Verhältnissen im Geschäftsleben vorgekehrt wird, widersprechen, bei denen man aber auch dann keine Steuerumgehung wird annehmen dürfen, wenn sie in der Absicht, einen Steuervorteil zu erzielen, vorgekehrt wurden (S. 53). Nicht vergessen werden darf aber auch, daß das Zivilrecht die Gestaltung konkreter Lebensverhältnisse in mannigfachen Formen erlaubt. Ein Weg, der anfangs vielleicht nur von Einzelnen gewählt wird, erscheint als ungewöhnlich, kann aber im Laufe der Zeit als praktisch und vernünftig empfunden und darum immer stärker nachgeahmt werden. Gewiß kann man gegen diesen Einwand vorbringen, daß nach der herrschenden Theorie auch eine ungewöhnliche Gestaltungsform nicht als Steuerumgehung qualifiziert werden darf, wenn ein anderer Grund als die Absicht der Steuereinsparung entscheidend war. Indessen ist doch die Gefahr nicht zu übersehen, daß in der Praxis naturgemäß eine Tendenz vorhanden sein wird, diese andern Gründe nicht als stichhaltig anzusehen, weil die eintretende Steuereinsparung zu sehr hervorsteht.

In diesem notgedrungen kurzen Hinweis auf die beiden ersten Kapitel, in welchen sich Wackernagel mit der Gesetzesumgehung und der Steuerumgehung auseinandersetzt, kann natürlich die Fülle der Ideen, Einwendungen und Anregungen nicht einmal angetönt werden. Es sei daher vor allem auf die interessanten Ausführungen über die moralische Würdigung der Gesetzesumgehung, über den Unterschied der Steuerumgehung gegenüber der Steuereinsparung und über die Praxis des Bundesgerichtes verwiesen.

Im dritten Kapitel befaßt sich Wackernagel mit der Verhütung der Steuerumgehung, sei es durch entsprechende Gestaltung des Steuergesetzes, durch Gesetzesauslegung, durch besondere Klauseln im Gesetz oder die Anwendung allgemeiner Rechtsprinzipien. Es kann an dieser Stelle nur auf eine ganz besonders interessante Kontroverse hingewiesen werden. Nach Wackernagel stellt die Gesetzesauslegung eines der hauptsächlichsten Mittel der Verhinde-

zung der Steuerumgehung dar. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß das Gesetz auch wirklich ganz ausgelegt wird, sein Geltungsbereich nach allen Richtungen erkannt und festgestellt wird, was aber praktisch nie der Fall sei (S. 72 ff.). Auf diese Ausführungen nimmt offenbar Blumenstein in seiner kritischen Würdigung der Monographie Wackernagels Bezug («Das subjektive Moment der Steuerumgehung», Archiv für schweizerisches Abgaberecht, Band 18, S. 193 ff.), wenn er wiederholt unterstreicht, daß aus dem Wesen der Steuerforderung als einer *obligatio ex lege* eine natürliche Beschränkung der Gesetzesauslegung folge und daher der das Gesetz anwendenden Behörde nicht ohne weiteres eine freie Auslegung des gesetzgeberischen Willens zugestanden werden könne. Dieses Argument ist wohl um so beachtenswerter, als in den letzten Jahrzehnten eine gewisse Tendenz zur Aufweichung der Rechtsordnung durch sog. Kautschukparagraphen unverkennbar ist, gegen welche sich Wackernagel ebenfalls wendet. Zudem macht sich der Mangel einer großen Tradition, welche eben im Zivilrecht vorhanden ist, geltend. Auch liefern, worauf Blumenstein (a. a. O. S. 204) hinweist, weder der Wortlaut noch die Stellung einer Vorschrift im systematischen Aufbau des Gesetzes in der Regel einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Ermittlung von Sinn und Zweck der betreffenden Gesetzesbestimmung. Unergiebig sind auch meistens die Gesetzesmaterialien; ihre Bedeutung für die Gesetzesinterpretation ist allerdings schon im Zivilrecht umstritten. Vor allem fragt es sich aber, ob beim Suchen nach einer neuen Auslegung, welche die «Umgehung» vereiteln soll, nicht eine ähnliche Gefahr droht wie beim Kriterium der Ungewöhnlichkeit des Vorgehens, die Gefahr nämlich, daß die entscheidende Behörde — mindestens gefühlsmäßig — unterstellt, es sei eine Steuerumgehung und nicht bloß eine (um den verpönten, aber praktischen Ausdruck zu gebrauchen) erlaubte Steuereinsparung gegeben, und daß sie diese Umgehung durch eine zu extensive Auslegung des Gesetzes zu erfassen versucht. Zahlreiche Beispiele, welche Wackernagel im Verlaufe seiner Arbeit bringt, belegen, daß diese Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

Die Praxis wird sich mit der Monographie Wackernagels auseinandersetzen müssen. Wie sie sich auch zu ihr stellen mag, auf jeden Fall ist eine fruchtbare Wirkung zu erwarten.

Dr. Max Roth, Basel

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht, Bände IV und V, 1947 und 1948, Zürich, 1948 und 1949 (Polygraphischer Verlag A.G.).

Diese Bände umfassen wichtige Studien über aktuelle Rechtsfragen des internationalen Rechts, die uns besonders in der Schweiz beschäftigen, und haben außerdem bezüglich der Literatur und der Judikatur, der Gesetzgebung und der Staatsverträge sehr wertvollen dokumentarischen Charakter.

Der das Jahr 1947 betreffende Band enthält zuerst eine kurze Studie von Max Huber über Dietrich Schindler (1890—1948), dessen Tod für das Jahrbuch ein großer Verlust bedeutet. «In einer Zeit, wo es gilt, Wertvolles, das bedroht ist, zu verteidigen und aus dem Wirrsal der Gegenwart Neues aufzubauen, Aufgaben, zu denen eine Besinnung auf die letzten Grundlagen des Rechts nottut, bedeutet das Verschwinden Schindlers einen besonders schweren Verlust.» Die Zusammenstellung der Arbeiten Dietrich Schindlers ist dabei sehr instruktiv.

Schon die wertvollen Abhandlungen: P. Berthoud, *la compétence nationale des Etats et l'Organisation des Nations Unies*, R. von Salis, *die Schweiz und die internationale Doppelbesteuerung*, Louis Jaton, *le droit des tiers et l'Arrangement de Neuchâtel* (auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums) zeigen die Vielfalt der Probleme, mit denen sich die Schweizerische Vereinigung für internationales Recht befaßt. Im dokumentarischen Teil stellt Paul Guggenheim die Staatenpraxis im Völkerrecht (zum Beispiel die Anerkennung neuer Staaten und Regierungen durch den Bund) dar und gibt so überaus interessante Blickpunkte zum völkerrechtlichen Geschehen. Max Gutzwillers Anmerkungen zu der von ihm behandelten Materie des Internationalen Obligationen- und Handelsrechtes mit Einschluß des Clearingrechts sind besonders beachtenswert. Das komplizierte Gebiet des Internationalen Zivilprozeßrechts behandelt dokumentarisch, namentlich durch Aufnahme von Judikatur, Hans Fritzsche, das Gebiet des Internationalen Luftrechts Hans Oppikofer.

Das für 1948 verfaßte, kürzlich erschienene Jahrbuch enthält zuerst die allen Kennern des Neutralitätsrechts so willkommene Studie Max Hubers über Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik. Hier ist die ganze Erfahrung eines «very old man» auf dem Gebiete unserer Außenpolitik niedergelegt. Darin ist auch die Feststellung enthalten, daß es Max Huber für unwahrscheinlich hält, daß die Unostaaten bereit sein werden, einem Nichtmitglied oder einem Mitglied eine differentielle Neutralität zu erlauben, also Konzessionen zu machen, zu welchen der Völkerbund 1920 der Schweiz gegenüber bereit war.

Über die Entwürfe zu internationalen Abkommen über die Informationsfreiheit berichtet eingehend Bundesrichter Plinio

Bolla, während Charles Knapp in seiner Studie «Vers la fin de la coupure générale des contrats dans le droit international suisse des obligations?» unter Bekanntgabe von vier unveröffentlichten Urteilen des Bundesgerichts im Auszug sich mit der Frage der einheitlichen Anwendung eines Rechtes auf Verträge im internationalen Privatrecht befaßt. Max Hagemann zeigt die Schwierigkeiten auf, die der Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofes bezüglich der Neutralität unseres Landes mit sich bringt. Möchten die Bedenken, die auch ein Mann wie Dietrich Schindler gehabt hat, und die Hagemann zu zerstreuen sucht, nicht begründet sein.

Im dokumentarischen Teil setzt Guggenheim seine völkerrechtliche Dokumentation, die äußerst aktuell ist, fort; Knapp bespricht kritisch den Ordre-public-Fall Levita, den das Bundesgericht am 14. Juni 1946 entschieden hat (seither hat es seine Judikatur geändert). Auf die Behandlung des internationalen Obligationen- und Handelsrechts durch Max Gutzwiller, des internationalen Zivilprozeßrechts durch Hans Fritzsche und weiterer Teilgebiete sei hier nur kurz hingewiesen.

Dr. Marcus Löw, Basel

Schnitzer, Adolf F.: Handbuch des Internationalen Privatrechts. I. und II. Band. Basel 1950 (Verlag für Recht und Gesellschaft). XXI/452 S. Fr. 45.—, XII/453-897 S. Fr. 45.—.

Voici, déjà, la troisième édition du «Manuel» (quel titre modeste!) de M. Schnitzer. Elle s'annonce «remaniée et corrigée» et cette expression n'est point simple clause de style. L'auteur a lu tout ce qui a été publié dans le droit international privé dans les six ans écoulés depuis sa deuxième édition. Et il a le grand mérite de nous fournir une bibliographie *up to date* en chacun de ses chapitres. L'ouvrage reste, de la sorte, utile au juriste soucieux de garder les contacts les plus étroits avec les multiples écrits de la doctrine contemporaine, dont quelques-uns, sortant des chemins ordinaires, apparaissent frayer des voies séduisantes. M. Schnitzer ne se borne pas, cependant, à nous documenter en bibliographie étendue; il voue un soin attentif aux courants de la jurisprudence qui jaillit dans les principaux systèmes juridiques du monde. Ces jugements et ces décisions des cours supérieures, et même des tribunaux régionaux, sont innombrables et utiles. Pour qui sait la somme de veilles que les recherches et les classements d'arrêts représentent, l'admiration due à notre patient auteur ne peut être mesurée. Nous regrettons, toutefois, l'absence de renseignements suffisants sur les droits qui se développent au delà du fameux «rideau de fer». Nos regrets ne diminuent pas les mérites de l'auteur, c'est évident.

Le manuel est centré sur le droit suisse qui est exposé avec ampleur et toujours en rapprochements opportuns avec les droits étrangers. Et, parce que nous ne pouvons partager, sans quelque hésitation, plusieurs des opinions de M. Schnitzer (ce n'est point le lieu d'ouvrir une discussion), nous nous sentons à l'aise pour recommander aux praticiens l'acquisition de cet ouvrage honnête, guide précieux dans le labyrinthe des problèmes que ne cesse de poser notre droit international privé. Il n'y a salle, chambre ou corridor de ce palais minoséen des temps modernes où notre thésée n'ait mis en œuvre les ressources de son esprit pour nous proposer une issue. Et le succès des deux premières éditions (1936, 1944) nous montre bien que l'avocat, le notaire et, aussi, le magistrat de chez nous écoute avec intérêt (et non sans gratitude!) les propositions de cet internationaliste qui, seul, a réuni dans un ouvrage d'ensemble ses expériences et ses réflexions. Qu'avons-nous eu depuis Meili? Personne! Que M. Schnitzer soit justement apprécié et souvent cité, nous n'y voyons qu'œuvre de justice bien rendue.

Charles Knapp

Morris, J. H. C. : (et Cowen, Cross, Kahn-Freund, Lipstein, Parry, Welsh et Wortley): **Dicey's Conflict of Laws.** 6^e éd. Londres 1949 (Stevens & Sons—Sweet and Maxwell). CXX/912 p. 4 £ 10 s.

Le grand traité de Dicey, puis de Dicey-Keith, est toujours la somme des règles («rules») auxquelles peuvent se référer avec confiance les théoriciens et, surtout, les praticiens désireux de bien connaître les différents problèmes du droit international privé de l'Angleterre (avec le pays de Galles, la ville de Berwick-sur-la-Tweed, les eaux territoriales et les îles adjacentes ainsi que tout bâtiment de la marine royale où qu'il se trouve). L'ouvrage s'ouvre par une Introduction qui nous donne un triple et précieux aperçu sur 1^o la nature du sujet traité dans ce digeste (recherche du *forum* et de la *lex*); 2^o la méthode de traiter ces conflits (théorique ou positive et nos huit auteurs se rallient à la seconde, puisque leur vaste traité est «essentiellement une exposition d'une section du droit anglais»); 3^o les principes généraux. Derrière l'introduction, l'ouvrage se divise en trois parties qui embrassent les questions préliminaires (à savoir les grandes définitions, le renvoi, les qualifications, la question incidente et, enfin, le domicile si important dans le droit anglais, surtout international, où il tient lieu alternativement de notre droit de cité et de notre domicile considérés en leurs effets civils), les problèmes juridictionnels et le choix du droit applicable. Les

«rules» qui approchent, en nombre, les deux cents sont rédigées avec précision et dans la même clarté que celle que nous souhaitons à tout article de loi «continentale». Elles sont suivies d'un commentaire très explicite et d'illustrations tirées de la jurisprudence. L'ensemble constitue une mine inépuisable et inégalable de renseignements précieux même pour les avocats suisses. Que ceux-ci veuillent bien penser aux multiples aspects du divorce ou des successions en droit international, et, du point de vue anglais, ces aspects sont exhaustivement exposés! Nous ne parlons pas des autres matières, importantes également, qui ressortissent au droit privé et qui, toutes, ont trouvé dans l'équipe des huit internationalistes les commentateurs les plus avisés. Signalons, cependant, que, par rapport aux éditions antérieures, la sixième, qui s'est généralement enrichie, est diminuée des pages relatives à la nationalité britannique. Elles vont entrer dans le prochain volume de M. Clive Parry sur la «British Nationality». Et, pour terminer comme l'auteur du compte-rendu publié par la «Modern Law Review», nous dirons, nous aussi, que «le Dicey est devenu un livre qui renseigne correctement et inspire sagement».

Charles Knapp

Oppenheim, Henri-François: La clause de la nation la plus favorisée dans la pratique internationale de la Suisse. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht, Heft 12.) Zürich 1948 (Polygraphischer Verlag A.G.). 214 S. Fr. 10.—.

Diese 1948 erschienene Genfer Dissertation ist sehr instruktiv. Sie behandelt mit reicher Dokumentation einerseits die juristische Natur der Meistbegünstigungsklausel, andererseits die Beschränkungen dieser Klausel, die im internationalen Gewohnheitsrecht feststellbar sind.

Die klare Trennung der Reziprozitätsklausel und der Gleichbehandlungsklausel von der Meistbegünstigungsklausel ermöglicht schon eine Abgrenzung durch die Auslegung der Klausel, die sich als eine «règle de droit dont le contenu matériel est inconnu parce qu'il dépend d'un événement futur, c'est-à-dire des concessions qui seront accordées aux Etats tiers» umschreiben läßt.

Die Praxis und die Doktrin unterscheiden eine unbedingte Meistbegünstigungsklausel, die oft unbeschränkt zugestanden wird, von einer bedingten Klausel, die im Grunde genommen auf Reziprozität beruht. Selbstverständlich ist die Klausel oft nur für ein ganz bestimmtes Sachgebiet vereinbart. Die bedingte Klausel steht im Widerspruch zum Prinzip der Gleichbehandlung der Staaten.

Die Staatenpraxis, namentlich bezüglich der Beziehungen der Schweiz zum Ausland, die Judikatur und die Literatur sind sehr sorgfältig durchgearbeitet worden. Einmal hat sich der Internationale Schiedshof im Haag, ein andermal das Bundesgericht unseres Landes mit dieser Klausel befassen müssen. In der Staatenpraxis haben sich Auslegungsregeln herausgebildet, die ganz allgemein auf die Auslegung der Staatsverträge anwendbar sind. Eine sichere Feststellung darüber, ob die Klausel extensiv oder intensiv zu interpretieren sei, läßt sich wohl nicht finden.

Wer sich schon bisher mit dieser Klausel studienhalber befaßt hat, darf feststellen, daß der Verfasser dieser Monographie einen ausgezeichneten Beitrag zur Diskussion über diese allgemein so bedeutungsvolle und doch so sonderbare Klausel geliefert hat, den wir dem Studium gerne empfehlen.

Dr. Marcus Löw, Basel

Perrenoud, Georges: Régime des Privilèges et Immunités des Missions diplomatiques étrangères et des Organisations internationales en Suisse. Lausanne 1949 (Librairie de l'Université F. Rouge). 253 p., Fr. 14.—.

Le régime des immunités et privilèges diplomatiques en Suisse vise d'une part les missions diplomatiques étrangères, qui peuvent être accréditées soit auprès du Gouvernement helvétique, soit auprès d'organisations internationales, et d'autre part les organisations internationales, au sujet desquelles il faut distinguer les organisations elles-mêmes et leurs fonctionnaires. Cette seule énumération des quatre catégories de bénéficiaires des immunités diplomatiques qu'il faut examiner si l'on veut avoir une vue complète de la situation révèle suffisamment la complexité de la question dans notre pays et les conditions particulières dans lesquelles se trouve celui-ci à cet égard. Entre les deux guerres, ces conditions pouvaient être considérées comme uniques, puisque la Société des Nations et l'Organisation internationale du Travail avaient leur siège en Suisse. Depuis 1945, la question se pose ailleurs aussi: principalement aux Etats-Unis d'Amérique, où est situé le siège des Nations Unies, et dans une moindre mesure en France et en Italie également.

Toutes ces circonstances nous font saluer avec plaisir l'étude d'ensemble du régime des immunités et privilèges diplomatiques en Suisse qui a été présentée par M. Perrenoud à la Faculté de droit de Genève comme thèse de doctorat et qui est maintenant livrée au public. Il n'existait d'ailleurs que fort peu d'ouvrages qui donnent un exposé détaillé de la pratique suisse en la matière. De plus, ils visaient pour la plupart soit le régime des missions

diplomatiques accréditées à Berne, soit le régime de la Société des Nations, et rarement l'un et l'autre simultanément. De toute façon, l'établissement en Suisse, après la guerre, du Bureau européen des Nations Unies et du siège de plusieurs institutions spécialisées a créé des conditions nouvelles. Une étude approfondie et à jour du régime des immunités diplomatiques en Suisse faisait donc défaut, et c'est cette lacune importante que comble à son heure l'ouvrage dont il est ici question.

L'auteur n'a pas voulu étudier l'aspect théorique du problème des immunités ou le fondement de celles-ci, ni prendre position sur les points les plus controversés en doctrine dans ce domaine. La partie générale de son étude n'est qu'une introduction dans la matière destinée à donner une vue d'ensemble des questions qui se posent. Elle est d'ailleurs fort brève, et ne compte que 35 pages. C'est en effet la pratique suisse qui était au centre des préoccupations de M. Perrenoud. L'étude de celle-ci forme l'essentiel de l'ouvrage, et c'est là que réside toute sa valeur.

Le fondement juridique des immunités et privilèges diplomatiques en Suisse n'est pas uniforme. Coutumier pour les missions accréditées auprès du Gouvernement suisse, il est conventionnel en ce qui concerne les organisations internationales et leurs fonctionnaires, comme l'expose le chapitre de l'étude relatif aux personnes bénéficiant des immunités. L'auteur a néanmoins opéré une division de son sujet par matières et non selon les personnes ou selon le fondement juridique des immunités. Il traite donc successivement du devoir de protection et de ses sanctions légales, des immunités réelles, des immunités de juridiction de police, pénale et civile, des prérogatives de correspondance et facilités diverses, de la renonciation aux immunités, des prérogatives fiscales. Un tel mode de faire est très utile au point de vue pratique, et il est d'un intérêt non moins grand au point de vue scientifique: il donne en effet une vue d'ensemble des règles applicables dans un domaine déterminé, et il permet de mesurer mieux les différences et surtout les analogies qui existent entre le régime coutumier et les régimes conventionnels, question intéressante à plus d'un égard.

M. Perrenoud a largement analysé, dans leur rapport avec les différentes questions examinées, les décisions rendues par des autorités judiciaires suisses. Cet exposé de la jurisprudence est présenté avec un sens critique qui témoigne d'un esprit pénétrant, et il n'est certes pas le moindre attrait de l'ouvrage. L'auteur donne à la fin de son livre une table analytique de ces décisions, qui concernent en grande partie des affaires visant des

fonctionnaires de la Société des Nations ou de l'Organisation internationale du Travail.

En résumé, l'étude de M. Perrenoud sera sans aucun doute un instrument de travail précieux pour le praticien, tant dans les services administratifs nationaux et internationaux que dans le bureau de l'avocat et de l'homme d'affaires qui doit s'occuper de ces problèmes. Quant à celui qui s'intéresse à cette question sous son aspect scientifique, il se surprend à regretter de ne pas trouver dans l'ouvrage quelques indications de droit comparé, particulièrement au sujet de la réglementation adoptée dans d'autres pays à l'égard des organisations internationales. (On songe par exemple aux difficultés auxquelles s'est heurtée aux Etats-Unis l'exemption fiscale des fonctionnaires des Nations Unies, difficultés qui ont conduit temporairement à une prise en charge par l'Organisation elle-même du montant des impôts dus par les ressortissants de certains Etats.) Mais ce regret ne doit nullement être considéré comme un reproche, car l'auteur s'est assigné la tâche précise d'examiner la pratique suisse, et il a bien fait de s'y tenir. Il est bien plutôt le signe de l'intérêt pour le sujet traité que suscite la lecture de l'ouvrage. Loin d'être un reproche, c'est donc un compliment adressé à M. Perrenoud, qui a enrichi la littérature suisse sur cette matière d'une étude de grande valeur.

PD. Paul Berthoud, Neuchâtel

Zellweger, Eduard: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die Presse. Zürich 1949 (Polygraphischer Verlag AG.). 144 S. Fr. 9.50.

Das vorliegende Buch behandelt «unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Praxis» das juristisch und politisch gleich bedeutsame Problem, ob und inwiefern ein Staat für Äußerungen der in seinem Gebiet erscheinenden Presse, die sich als schuldhafte Verletzung eines anderen Staates in dessen subjektiven Rechten darstellen, die völkerrechtlichen Rechtsfolgen zu übernehmen und demgemäß dem Verletzten eine Wiedergutmachung zu leisten oder von ihm eine Sanktion zu erdulden habe.

Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie von der Gestaltung der landesrechtlichen Presseordnung ab, das heißt, die Antwort lautet verschieden, je nachdem in dem als verantwortlich in Betracht fallenden Staat das Regime der staatlich gelenkten Presse oder dasjenige der Preßfreiheit besteht.

Hat der Staat das Pressewesen als Monopol erklärt oder übt er über die Presse eine Präventivzensur aus, so ist seine unmit-

telbare Verantwortlichkeit gegeben, denn im ersten Fall bildet jede Presseäußerung eine Äußerung des Staates selbst, und im zweiten Fall liegt in der Nichtbeanstandung der Äußerung deren Billigung durch den zensierenden Staat. Ist dagegen die Presse frei, so kann von einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates von vorneherein nur dann die Rede sein, wenn ein Staat überhaupt für Handlungen der seiner Gewalt unterworfenen Privaten als völkerrechtlich haftbar erachtet wird. Darüber hinaus muß aber im Einzelfall auch noch geprüft werden, gegen welches subjektive Recht der fremden Macht sich die Äußerung richtet und ob gerade für eine solche Rechtsverletzung, verübt durch Private, der Staat völkerrechtlich einzustehen hat.

Der Verfasser selbst geht von der — nicht unbestrittenen — These aus, daß das Völkerrecht den Staaten in der Tat die Pflicht auferlege, gewisse subjektive Rechte fremder Staaten auch gegen Verletzung und Gefährdung durch private Presseäußerungen zu schützen. Soweit das der Fall sei, müsse der Schutz in wirksamer Weise gewährt werden. Wie das zu geschehen habe, sei — nach dem Prinzip der Verfassungsautonomie — vom einzelnen Staat selbst zu bestimmen. Regelmäßig leiste er seiner völkerrechtlichen Pflicht bereits durch Aufstellung entsprechender Strafbestimmungen und gerichtliche Verfolgung der Fehlbaren Genüge. Immerhin ließen sich auch Situationen denken, wo die Erfüllung der Strafpflicht eine Verletzung der Verhinderungspflicht nicht ausschließe; hier sei der Staat — und zwar auch ohne spezielle vertragliche Verpflichtung — gehalten, ein mehreres zu tun. So könne sich in Fällen, wo rechtswidrige Handlungen von der öffentlichen Meinung eines ganzen Landes getragen würden, hervorgerufen durch planmäßige Hetze der einstimmigen Landespresse, und wo daher eine Häufung und Wiederholung der rechtswidrigen Handlungen mit Bestimmtheit vorauszusehen seien, für eine Regierung die Verpflichtung ergeben, Maßnahmen zu treffen, die das Landesrecht nicht kenne, beispielsweise Beschlagnahmen und Zeitungsverbote. Die korrekte Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten zwingt bei dieser Sachlage die Regierung, von ihrer Verfassung abzuweichen. Dabei sei jedoch zu beachten, daß die völkerrechtliche Haftung eines Staates mit Preßfreiheit ihrem Umfang nach erheblich weniger weit gehe als die eines Staates mit gelenkter Presse. So könne zwar der Staat die hochverräterische Propaganda der freien privaten Presse gegen eine fremde Macht unbeachtet lassen, während die gleichen Äußerungen, begangen durch die staatliche Presse, sich als völkerrechtliches Delikt darstellen, und auch die Neutralität des Staates auferlege der freien Presse keine besondern Beschränkungen.

Über die Richtigkeit des Ausgangspunktes der Darlegungen Zellwegers möchten wir uns nicht äußern; hiezu legitimiert sind lediglich die Spezialisten des Völkerrechtes. Aber auch wenn man dem Verfasser in dieser Hinsicht zustimmt, so geben doch seine weiteren Ausführungen zu zwei nicht unwesentlichen Vorbehalten Anlaß:

Einmal fällt auf, daß Zellweger zur Begründung seiner These, nach schweizerischer Auffassung trage der Staat eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung gewisser fremdstaatlicher subjektiver Rechte durch die private Presse, in der Hauptsache auf die Bestimmungen des am 1. Januar 1942 außer Kraft gesetzten BG über das Bundesstrafrecht von 1853 verweist und die vom heute geltenden StGB getroffene Regelung nur ganz beiläufig erwähnt. Nun unterscheiden sich aber BStR und StGB gerade in dieser Hinsicht grundlegend. Während nämlich im BStR der zweite Titel des zweiten Abschnittes mit der Überschrift «Verbrechen gegen fremde Staaten» überschrieben war, ist diese Bezeichnung im StGB durch die Wörter «Störung der Beziehungen zum Ausland» ersetzt worden. Dabei fällt erst noch in Betracht, daß diese Änderung im Entwurf zum StGB noch nicht enthalten war, sondern erst in der parlamentarischen Beratung vorgenommen wurde, und zwar deshalb, weil man damit zum Ausdruck bringen wollte, daß es sich bei den Delikten der Art. 296 ff. (Beleidigung eines fremden Staates, tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen, Verletzung fremder Gebietshoheit, Nachrichtendienst gegen fremde Staaten usw.) eben nicht um Delikte «gegen fremde Staaten» handelt, sondern daß diese Strafdrohungen dem Schutz des eigenen Staates gegen die Nachteile dienen, die sich für ihn aus der Störung seiner guten Beziehungen zu andern Staaten durch Angriffe ergeben können, welche von seinem Gebiet ausgehen. (Vgl. dazu Germann, Textausgabe des StGB, 4. Aufl., Vorbemerkungen zum 16. Titel, und Hafter, Lehrbuch, Bes. Teil S. 762.)

Dann erachten wir es aber auch als höchst bedenklich und mit dem Autonomieprinzip kaum mehr vereinbar, daß aus dem Völkerrecht für eine Regierung die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen abgeleitet werden will, die ihr nach der eigenen Verfassung untersagt sind. Eine solche Verpflichtung kann doch gewiß höchstens nur in den Fällen anerkannt werden, wo sie durch eine spezielle staatsvertragliche Vereinbarung ausdrücklich übernommen worden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat sich die Regierung an die Verfassung zu halten, und die Schaffung von Notrecht *contra constitutionem* ist ihr bloß insoweit erlaubt, als es das Landesrecht (mindestens stillschweigend) zuläßt.

Trotz diesen Einwendungen möchten wir Zellweger zu seinem Buch aufrichtig beglückwünschen, und zwar schon deshalb, weil es eine besonders empfindliche Lücke in der schweizerischen Literatur über Preßrecht ausfüllt.

Prof. C. Ludwig, Basel

Eingegangene Bücher

(Besprechung vorbehalten)

Bernecker, Erich: Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart. Mainz, o. D. (Kirchheim & Co). 231 S. geb.

Boehmer, Gustav: Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung. Bd. I. Das bürgerliche Recht als Teilgebiet der gesamten Rechtsordnung. Tübingen 1950 (Mohr). 333 S. DM. 15.60.

Boletin del Instituto de derecho comparado de Mexico. 1950. Nr. 7.

Bolla, Sibylle: Aus römischem und bürgerlichem Recht. Wien 1950 (Springer). 88 S. Fr. 9.—.

Bonnant, Georges: La consignation en droit civil suisse. Thèse Genève 1950. 109 p.

Du Pasquier, Claude: Valeur et nature de l'enseignement juridique. Mémoires publiées par la Faculté de droit de Genève N^o 8. Genève 1950 (Georg & Cie). 28 p. Fr. 1.—.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II, 2. Teil: Einzelne Schuldverhältnisse, bearbeitet von Heinrich Lehmann. Tübingen 1950 (Mohr-Siebeck). S. 377 bis 1022 und I—XVI. DM. 28.20.

Entschieide der kriegswirtschaftlichen Strafgerichte 1947/48. Bd. 4, H. 3, Zürich 1950 (Schultheß).

Entscheidungen des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Amtliche Sammlung 1949/II. Bern 1949 (H. Huber). S. 133—233.
— — 1950 H. I. S. 1—75.

Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten. 9. Sammlung 1940—1946. Hrsg. vom Eidg. Versicherungsamt. Bern 1949. 581 S. geb. Fr. 18.—.

Festschrift für Julius von Gierke zu s. goldenen Doktorjubiläum am 25. Oktober 1948 dargebracht v. d. rechts- u. staatswissensch. Fakultät Göttingen. Berlin 1950 (W. de Gruyter & Co). 376 S. m. 1 Bild. DM. 24.—.

Festschrift für Richard Thoma. Zum 75. Geburtstag am 19. Dez. 1949 dargebr. v. Freunden, Schülern u. Fachgenossen. Tübingen 1950 (Mohr-Siebeck). III, 276 S. m. Bild, br. DM. 22.50, geb. DM. 26.50.

Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. I. Bd., allg. Teil. München 1950 (Beck). XVI u. 432 S., geb. DM. 24.—.

Frick, Robert Georg: Die Behandlung der Gewohnheitstrinker im schweizerischen Strafrecht. (Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. NF. H. 164.) Aarau 1950 (Sauerländer). 146 S. Fr. 7.20.

Frœhlicher, René: Die Abgrenzung d. Haftung d. Werkeigentümers nach Art. 58 OR von der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB. Solothurn 1950 (Vogt-Schild). 111 S. Fr. 6.50.

Gai institutiones secundum apographum Studemundianum et reliquias in Aegypto repertas ed. M. David. Editio minor. Leiden 1948 (E. J. Brill). 157 S. geb. Fl. 5.—.

Giese, Friedrich: Enteignung und Entschädigung früher u. heute. Schriftenreihe d. Akademie Speyer Nr. 4. Tübingen 1950 (Mohr). 46 S. DM. 3.60.

Gilomen, Herm. Victor: Absichtliche Täuschung beim Abschluß von Verträgen nach schweiz. OR. (Abh. z. schweiz. Recht NF. Heft 275.) Bern 1950 (Stämpfli & Co.). 13 OS. Fr. 6.—.

Gmür/Becker: Kommentar zum Obligationenrecht. Band VII, 6. Abteilung, Anlehensobligationen erl. von A. Ziegler. Bern 1950 (Stämpfli & Co.). 140 S. br. Fr. 14.50, geb. Fr. 16.50.

Gysin, Arnold: Probleme des kollektiven Arbeitsrechts. Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 31 S. Fr. 3.—.

Heilpädagogische Werkblätter. Hrsg. v. Institut f. Heilpädagogik. 19. Jahrg. H. 2. Enth. u. a.: Muther-Widmer, Maria: Die Rechte d. Kinder gegenüber ihren Eltern im ZGB. — Sameli, W.: Die Stellung d. Kindes im Scheidungsprozeß. — Heß, M.: Kinder u. Jugendliche im StrGB.

Hildebrandt, Th., u. Glarner, H.: Leitfaden zum Gebrauch für Sachwalter im gerichtlichen Nachlaß-Vertragsverfahren. Zürich 1950 (Schultheß). 38 S. Fr. 2.—.

Jaeger, C.: Commentaire de la loi féd. sur la poursuite pour dettes et la faillite. 3^e et 4^e suppléments. Edition française par M. Bridel. Lausanne 1949 (Payot) 358 p. br. Fr. 15.—.

Jaeger, Carl, u. Daeniker, M.: Schuldbetreibung u. Konkurs. Die Texte des Bundesgesetzes, der Nebengesetze, VO u. Kreis-schreiben. Mit Anm., Verweisen, Hinweise auf Bundesger.-Entscheide bis Ende 1949 erg. u. erw. 5. Aufl. Zürich 1950 (Orell Füßli). 707 S. geb. Lwd. Fr. 15.—, Leder Fr. 25.—.

Kartothek, schweiz. Juristische, Karten 1950 lt. Verzeichnis Nr. 2 v. 25. Juli 1950.

Keeton, G. W. and Schwarzenberger: Current legal problems 1950. On behalf of the Faculty of laws, University College, London, vol. 3. London 1950 (Stevens & Sons). 305 p. geb. 21 sh.

Kelsen, Hans: The law of the United Nations. A critical analysis of its fundamental problems. London 1950 (Stevens & Sons Ltd.). 903 p. £ 5/5 sh.

Lauterpacht, H.: International law and human rights. London 1950 (Stevens & Sons). 475 p. £ 2/10 sh. geb.

Lüdin, Frank: Das Erlöschen des Verlagsrechtes nach schweiz. Urheber- u. OR. Liestal 1950 (Verlag Lüdin AG). 242 S. Fr. 15.—

Makarov, A. N.: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Recht und Staat 144. Tübingen 1949 (Mohr). 44 S. DM. 1.50.

Nußbaum, Heinrich: Der Nachweis d. materiellen Verfügungsrechts nach Art. 965 ZGB. (Insbes. im Güterrecht u. bei d. Handelsgesellschaften). (Zürch. Beitr. zur Rechtswiss. NF. H. 165.) Aarau 1950 (Sauerländer). 105 S. Fr. 6.—

Obergericht d. Kantons Thurgau: Rechenschaftsbericht über das Jahr 1949. 87 S.

Oser/Schönenberger: Schweiz. Zivilgesetzbuch. Textauszug m. Anmerkungen, Einleitung, Ausführungserlassen u. Sachregister. 21. Aufl. v. W. Schönenberger. Zürich 1950 (Schultheß). 579 u. 62 S. geb. Fr. 9.50.

Oser/Schönenberger: Schweiz. Obligationenrecht. Textausg. m. Anm., Ausführungserlassen u. Sachregister. 20. Aufl. v. W. Schönenberger. Zürich 1950 (Schultheß). 720 u. 100 S. geb. Fr. 9.50.

Räber, Ludwig: Ständerat Räber, ein Leben im Dienst der Heimat (1872—1934), m. e. Nachwort v. Bundesrat Ph. Etter. Einsiedeln 1950 (Benziger.) 324 S. ill. geb. Fr. 17.40.

Radbruch, Gustav: Elegantiae iuris criminalis. Vierzehn Studien zur Gesch. d. Strafrechts. 2. Neubearb. u. erw. Aufl. Basel 1950 (Verl. f. Recht u. Gesellschaft). 234 S. geb. Fr. 25.—

Rammelmayer, Friedrich: Die aktienrechtl. Einschlüsse in der GmbH. (Berner rechts- u. wirtschaftswissenschaftl. Abhandlungen H. 57.) Bern 1950 (Paul Haupt.) 108 S. Fr. 6.50.

Ricca-Barberis, Mario: La garanzia per evizione nella dote e nel patrimonio familiare. (Università di Torino, Memorie dell'Istituto giuridico Serie II, Mem. LXVI.) Torino (G. Giappichelli, Edit.). 69 pag.

Schwarz, Andreas B.: Das schweiz. Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung. Vortrag. Zürich 1950 (Schultheß). 90 S. Fr. 8.—

Schwarz, Ernst: Die Haftung des Bundes bei militärischen Requisitionen. (Berner rechts- u. wirtschaftswissensch. Abhandlungen H. 58), Bern 1950 (P. Haupt). 76 S. Fr. 6.—.

Sorokin, P. A.: Russia and the United States. Publ. under the auspices of the London Instit. of World Affairs. Second edition. London 1950 (Stevens & Sons). 214 p. geb. £ 12/6 sh.

Sozialgesetzgebung, schweizerische — Législation sociale de la Suisse 1949. Hrsg. v. Bundesamt f. Industrie, Gewerbe u. Arbeit in Verbindung mit Bundesamt f. Sozialversicherung. Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 304 S. Fr. 16.—.

Staat und Wirtschaftl. Festgabe zum 70. Geburtstag von *Hans Nawiasky*. Beitr. zum Problem der Einwirkung des Staates auf die Wirtschaft. Einsiedeln usw. 1950 (Benziger). 310 S. geb. Fr. 17.—.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 17. Neubearb. Aufl. v. *Adolf Schönke* Lfg. 5/7 (§§ 511—911). Tübingen 1950 (Mohr-Siebeck).

Tribunal Cantonal Fribourg, extraits des principaux arrêts rendus par les diverses sections en 1949 et table des articles des lois cités dans le protocole de la Cour d'Appel. Fribourg 1950 (Fragnière). 187 p.

Uhler, Oskar M.: Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht. Unter bes. Berücksichtigung d. Genfer Zivilkonvention v. 12. 8. 49. (Zürcher Studien z. internat. Recht Nr. 17.) Zürich 1950 (Polygr. Verlag). 301 S. Fr. 13.—.

Usteri, Paul Leonh., u. Reimann, Aug.: Kartothek z. schweiz. OR. 12 Liefg. Judikatur des Jahres 1948 (288 Karten). Zürich 1950 (Schultheß). Fr. 24.—.

Von der Mühl, Peter: Voraussetzungen und Umfang der Lufthaftpflicht gegenüber Drittpersonen. (Basler Stud. z. Rechtswiss. H. 30). Basel 1950 (Helbing & Lichtenhahn). 244 S. Fr. 11.—.

Das Wohnbauproblem. Veröffentlichungen der schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen. Bd. 13. Einsiedeln 1950 (Benziger). 134 S. Fr. 9.80.

Wyssa, Gérard: Les effets externes de l'inscription au registre de commerce. Lausanne 1950 (Payot). 143 p. Fr. 7.50.